### JAHRBUCH DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 47

HERAUSGEGEBEN VON

PETER HÄBERLE



Mohr Siebeck

## © 1999 J. C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, daß das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließende Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberschutzfrist. Der Autor behält das Recht, ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag fotomechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verbreiten.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Bembo-Antiqua von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Papier der Papierfabrik Niesern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISBN 3-16-147116-4 ISSN 0075-2517

### Inhaltsverzeichnis

### Abhandlungen

149	Peter Häberle: Die Kunst der kantonalen Verfassunggebung – das Beispiel St.
109	Francisco Balaguer Callejón: Die autonome Gemeinschaft Andalusiens  Textanhang: Autonomie – Statut Andalusiens (1981)  Vgl. NF 43, 541: Corzuera Atienza
99	EVANGELOS VENIZELOS: The Consuensual and Corroborative Revision of the Hellenic Constitution
	Berichte Entwicklungen des Verfassungsrechts im Europäischen Raum
	A CHARLES OF THE COMMUNICATION AND ADDRESS OF THE COMMUNICATION AN
79	Peter Häberle: Der Pluralismus der Rechtsquellen in Europa – nach Maastricht. Ein Pluralismus von Geschriebenem und Ungeschriebenem vieler Stufen und Räume von Staatlichem und Transstaatlichem
35	Ana Paula Dourado/Rainer Prokisch: Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip im portugiesischen und deutschen Verfassungsrecht
15	Carlos Ruiz Miguel: Advisory Function in the Inter-American System of Human Rights. A Comparative Approach. The Chrysalis of a Supra Constitutional Jurisdiction?
	ANTONIO D'ATENA: Das demokratische Prinzip im System der Verfassungsprinzipien

Vgl. NF34, 303: Häberle; NF 40, 50: Schweizer

Textanhänge

<sup>\*</sup> Diese und die folgenden Zahlen verweisen auf einschlägige Beiträge in den früheren Bänden z.B. bedeutet NF8: Band8 der Neuen Folge des Jahrbuchs; 6: Band6 der ersten Folge des Jahrbuchs.

### Inhaltsverzeichnis

# Entwicklungen des Verfassungsrechts im Außereuropäischen Raum

III. Asien Otto Luchterhandt: Die Verfassung der Republik Kasachstan von 1995 6 Textanhang: Die Verfassung Kasachstans (1995) Vgl. NF 43, 105: Häberle	ng (1994)	Georg Devenish: The Making and Significance of the Draft Kwazulu-Natal  Constitution (1996)	nischen Verfassungashausen	AGUSTÍN RUIZ ROBLEDO: Fundamental Rights in Canadian Federalism	HANS-RUDOLF HORN: 80 Jahre mexikanische Bundesverfassung – was folgt?	I. Amerika
607	543	503	467	441	399	

### Abhandlungen

### Das demokratische Prinzip im System der Verfassungsprinzipien\*

### von

### Dr. Antonio D'Atena

Professor für Verfassungsrecht an der Universität "Tor Vergata", Rom

6. Ein Gleichgewicht, das es zu schützen gilt	5.4 Starre Verfassung und Autonomien	5.3 Das Legalitätsprinzip	5.2 Die Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	5.1 Die Gewaltenteilung	5. Der Rechtsstaat und das Verteilungsprinzip	4. Der Antagonismus von Demokratie und Freiheit	3.2 Mehrheitsprinzip und Schutz der politischen Minderheiten	3.1 Unmittelbare und repräsentative Demokratie	3. Das demokratische Prinzip	2. Die zwei Pole der freiheitlichen Demokratie	1. Die freiheitliche Demokratie als spezifische Form der heutigen Demokratie
n Gleichgewicht, das es zu schützen gilt	4 Starre Verfassung und Autonomien	3 Das Legalitätsprinzip	2 Die Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	1 Die Gewaltenteilung	er Rechtsstaat und das Verteilungsprinzip	er Antagonismus von Demokratie und Freiheit	2 Mehrheitsprinzip und Schutz der politischen Minde	1 Unmittelbare und repräsentative Demokratie	as demokratische Prinzip	ie zwei Pole der freiheitlichen Demokratie	ie freiheitliche Demokratie als spezifische Form der hei
Gleichgewicht, das es zu schützen gilt	Starre Verfassung und Autonomien	Das Legalitätsprinzip	Die Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	Die Gewaltenteilung	Rechtsstaat und das Verteilungsprinzip	Antagonismus von Demokratie und Freiheit	Mehrheitsprinzip und Schutz der politischen Minde	Unmittelbare und repräsentative Demokratie	demokratische Prinzip	zwei Pole der freiheitlichen Demokratie	freiheitliche Demokratie als spezifische Form der he
lleichgewicht, das es zu schützen gilt	tarre Verfassung und Autonomien	Oas Legalitätsprinzip	Die Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	Die Gewaltenteilung	Cechtsstaat und das Verteilungsprinzip	Intagonismus von Demokratie und Freiheit	Mehrheitsprinzip und Schutz der politischen Minde	Inmittelbare und repräsentative Demokratie	emokratische Prinzip	wei Pole der freiheitlichen Demokratie	eiheitliche Demokratie als spezifische Form der he
eichgewicht, das es zu schützen gilt	irre Verfassung und Autonomien	ıs Legalitätsprinzip	e Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	e Gewaltenteilung	chtsstaat und das Verteilungsprinzip	itagonismus von Demokratie und Freiheit	ehrheitsprinzip und Schutz der politischen Minde	nmittelbare und repräsentative Demokratie	mokratische Prinzip	ei Pole der freiheitlichen Demokratie	iheitliche Demokratie als spezifische Form der he
chgewicht, das es zu schützen gilt	re Verfassung und Autonomien	Legalitätsprinzip	Aufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	Gewaltenteilung	htsstaat und das Verteilungsprinzip	agonismus von Demokratie und Freiheit	ırheitsprinzip und Schutz der politischen Minde	nittelbare und repräsentative Demokratie	okratische Prinzip	Pole der freiheitlichen Demokratie	eitliche Demokratie als spezifische Form der he
gewicht, das es zu schützen gilt	Verfassung und Autonomien	egalitätsprinzip	ufteilung der Staatsgewalt in Funktionen	ewaltenteilung	tsstaat und das Verteilungsprinzip	onismus von Demokratie und Freiheit	heitsprinzip und Schutz der politischen Minde	ttelbare und repräsentative Demokratie	kratische Prinzip	ole der freiheitlichen Demokratie	itliche Demokratie als spezifische Form der he
ewicht, das es zu schützen gilt	Verfassung und Autonomien	galitätsprinzip	fteilung der Staatsgewalt in Funktionen	waltenteilung	staat und das Verteilungsprinzip	nismus von Demokratie und Freiheit	eitsprinzip und Schutz der politischen Minde	elbare und repräsentative Demokratie	atische Prinzip	le der freiheitlichen Demokratie	iche Demokratie als spezifische Form der he
wicht, das es zu schützen gilt	rfassung und Autonomien	litätsprinzip	eilung der Staatsgewalt in Funktionen	altenteilung	at und das Verteilungsprinzip	smus von Demokratie und Freiheit	sprinzip und Schutz der politischen Minde	bare und repräsentative Demokratie	ische Prinzip	der freiheitlichen Demokratie	he Demokratie als spezifische Form der he
icht, das es zu schützen gilt	assung und Autonomien	tätsprinzip	lung der Staatsgewalt in Funktionen	tenteilung	t und das Verteilungsprinzip	nus von Demokratie und Freiheit	prinzip und Schutz der politischen Minde	are und repräsentative Demokratie	che Prinzip	er freiheitlichen Demokratie	e Demokratie als spezifische Form der he
ht, das es zu schützen gilt	sung und Autonomien	tsprinzip	ing der Staatsgewalt in Funktionen	nteilung	ınd das Verteilungsprinzip	us von Demokratie und Freiheit	inzip und Schutz der politischen Minde	e und repräsentative Demokratie	ne Prinzip	r freiheitlichen Demokratie	Demokratie als spezifische Form der he
das es zu schützen gilt	ing und Autonomien	prinzip	g der Staatsgewalt in Funktionen	teilung	d das Verteilungsprinzip	von Demokratie und Freiheit	zip und Schutz der politischen Minde	und repräsentative Demokratie	Prinzip	reiheitlichen Demokratie	emokratie als spezifische Form der he
das es zu schützen gilt	g und Autonomien	inzip	der Staatsgewalt in Funktionen	ilung	das Verteilungsprinzip	on Demokratie und Freiheit	ip und Schutz der politischen Minde	nd repräsentative Demokratie	Prinzip	heitlichen Demokratie	nokratie als spezifische Form der he
s es zu schützen gilt	und Autonomien	zip	er Staatsgewalt in Funktionen	ung	as Verteilungsprinzip	n Demokratie und Freiheit	und Schutz der politischen Minde	repräsentative Demokratie	inzip	eitlichen Demokratie	okratie als spezifische Form der he
es zu schützen gilt	nd Autonomien	ф	Staatsgewalt in Funktionen	<b>蒟</b>	Verteilungsprinzip	Demokratie und Freiheit	nd Schutz der politischen Minde	epräsentative Demokratie	zip	itlichen Demokratie	cratie als spezifische Form der he
zu schützen gilt	1 Autonomien		taatsgewalt in Funktionen		erteilungsprinzip	emokratie und Freiheit	d Schutz der politischen Minde	oräsentative Demokratie	P	lichen Demokratie	atie als spezifische Form der he
u schützen gilt	Autonomien		atsgewalt in Funktionen		rteilungsprinzip	mokratie und Freiheit	Schutz der politischen Minde	äsentative Demokratie		hen Demokratie	ie als spezifische Form der he
schützen gilt	utonomien		sgewalt in Funktionen		eilungsprinzip	okratie und Freiheit	hutz der politischen Minde	entative Demokratie		en Demokratie	als spezifische Form der her
hützen gilt	onomien		gewalt in Funktionen		lungsprinzip	kratie und Freiheit	utz der politischen Minde	ntative Demokratie		n Demokratie	ls spezifische Form der he
ützen gilt	nomien		walt in Funktionen		ngsprinzip	atie und Freiheit	tz der politischen Minde	ative Demokratie		Demokratie	spezifische Form der he
zen gilt	omien		alt in Funktionen		gsprinzip	ie und Freiheit	der politischen Minde	ive Demokratie		emokratie	ezifische Form der he
en gilt	nien		t in Funktionen		prinzip	und Freiheit	er politischen Minde	e Demokratie		nokratie	zifische Form der he
ı gilt	en		in Funktionen		inzip	and Freiheit	politischen Minde	Demokratie		okratie	fische Form der he
<u> </u>	0		Funktionen		1zip	d Freiheit	olitischen Minde	emokratie		cratie	che Form der he
T			unktionen		<del>і</del> р	Freiheit	litischen Minde	nokratie		atie	he Form der he
		:	nktionen		·	reiheit	ischen Minde	okratie		ie	Form der he
			ktionen			sheit	chen Minde	cratie			form der he
		:	ionen	:		neit	nen Minde	atie		:	rm der he
			nen	:	:	it	n Minde	le	:	:	m der he
		:	en	:	:	:	Minde	:	:	:	der he
			1	:	:		linde	:	:	:	er he
		:	:	:	:		nde	÷			he
	:	:	:	:	:		e				G
	:			:							
	:					88	구	•	•	*	Ξ
	:						e	:			ď.
							Ε.				O
			*		•	•	5		•	•	2
	:			:	:			:	:	:	D
											0
	•	•							•		3
:				:				0		0	0
:											A
÷	•	•	•			•			•	•	25
	:	:			:	:			:		ie.
				•							
		:				•	•		:		
								٠			
				•							
•	•	•	•	•		•		•			
:		:			:		:	÷	:		
				•			•		•		•
:					:			:	:	1	
1											

## 1. Die freiheitliche Demokratie als spezifische Form der heutigen Demokratie

SACHREGISTER .....

655

sung) ihrer institutionellen Alternative - der sogenannten sozialistischen Demokratien - die weltweit ihren Gegenpol bildete, besitzt das freiheitlich-demokratische Modell Ende dieses Jahrtausends neigt. Denn infolge der Krise (und der praktischen Auflö-Staaten nach 1989 ausübte und weiterhin ausübt. 1 Einfluß, den es auf die Entwicklungsprozesse der Verfassungen in den osteuropäischen inzwischen eine uneingeschränkte Anziehungskraft. Man denke dabei nur an den Die freiheitliche Demokratie ist die spezifische Form, zu der die Demokratie gegen

<sup>\*</sup> Vortrag, den der Verfasser am 07. Juli 1997 auf Einladung von Prof. Dr. Dr. h. c. P. Häberle an der Universität Bayreuth gehalten hat. <sup>1</sup> Zu diesem Thema s. *Häberle*, Verfassungsentwicklungen in Osteuropa – aus der Sicht der Rechtsphi-

# Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip im portugiesischen und deutschen Verfassungsrecht\*

von

## Dra. Ana Paula Dourado

Universität Lissabon

und

### Dr. Rainer Prokisch

Universität München

### Inhalt

77	VIII Schlingfolgeringen	
70	Verwaltung	
	3. Die Konkretisierung unbestimmter Steuerrechtsbegriffe durch Rechtsprechung und	
65	2. Beurteilungsspielräume	
61	1. Bestimmtheit und Regelungsdichte steuerrechtlicher Normen	
61	VII. Bestimmtheitsgrundsatz und Gestaltungsspielraum der Verwaltung	VII.
56	VI. Die Konkretisierung des Steuergesetzesvorbehalts	۷I.
54	2. Anwendungsbereich des Steuergesetzesvorbehalts	
51	1. Strenger oder gemäßigter Parlamentsvorbehalt?	
51	V. Der Inhalt des Steuergesetzesvorbehalts aus kompetenzrechtlicher Sicht	<
49	2. Die konkrete Regelung der steuerrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen	
47	1. Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip in seiner verfassungsrechtlichen Ausformung	
47	IV. Die Regelung des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips in der portugiesischen Verfassung	N.
43	2. Die Steuerverfassung	
42	1. Allgemeines	
42	III. Einige geschichtliche Anmerkungen zur Verfassung Portugals	Ξ
38	II. Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip in Deutschland	H.
36	Einführung	

<sup>\*</sup> Wir danken Prof. Dr. Klaus Vogel, Prof. Dr. Alberto Xavier und Prof. Dr. António L. de Sousa Franco für ihre Mitwirkung. Danken möchten wir auch dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und dem Conselho de Reitores des Universidades Portuguesas für die finanzielle Unterstützung.

### Einführung

richts auf diesem Gebiet noch weit entfernt sind. wir trotz einer immer dichter werdenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-Konkretisierung allgemeiner, d.h. nicht steuerspezifischer, Verfassungsnormen und nen Glieder (vertikaler und horizontaler Finanzausgleich) und sie schaffen ein Finanz--grundsätze gewonnen werden muß, auf einen Mindestkonsens angewiesen, von dem des Grundgesetzes sprechen¹, dieses ist aber, da es im Wege der Interpretation und gen soll. Daneben läßt sich zwar von einem ungeschriebenen Finanz- und Steuerrecht verwaltungssystem, das den Besonderheiten in einem föderalen Staat Rechnung tra-Steuergesetzgebungskompetenzen, sie verteilen die staatlichen Erträge auf die einzelgesetzabschnitt, sind weitgehend Bundesstaatsrecht: sie regeln die Finanzierungs- und sprechen und begrenzen. Die Normen der Finanzverfassung, geregelt im X. Grundgen keine oder nahezu keine Vorschriften, die den Steuergesetzgeber spezifisch an-Das deutsche Grundgesetz enthält im Gegensatz zu vielen ausländischen Verfassun-

schläge sind vielfältig. Sie konzentrieren sich zwar auf eine Aufnahme des Leistungsfäeinen festen Maßstab für ein sachgerechteres Steuerrecht bilden könnten. Die Vormen laut werden, die eine Aufnahme von Regeln in die Verfassung befürworten, die higkeitsprinzips4 in die Verfassung, reichen aber bis zu einer Festlegung einer begig von - aber teilweise auch gerade aufgrund - der Rechtsprechung des Bundesvermacht. Zumal hat sich gezeigt, daß das schon sprichwörtliche »Steuerchaos« unabhänstand an festen Grundsätzen zurückgreifen kann². Dennoch wäre das Gericht auf fassungsgerichts Bestand hat³. Es liegt daher auf der Hand, daß immer wieder Stimihm sein Wirken als Ersatz(verfassungs)gesetzgeber häufig genug zum Vorwurf ge-Dauer mit der Entwicklung eines Steuerverfassungsrechts überfordert, ohnehin wird daß der Steuerrechtler trotz des Fehlens einer Steuerverfassung auf einen gewissen Be-Immerhin hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu geführt,

rechts vor chaotischen Entwicklungen zu schützen. sungsähnlichen Rang zuerkennen will<sup>6</sup>, um damit die Grundstrukturen des Steuerchen Normen vorsieht, sondern das gesamte (reformierte) Steuergesetzbuch verfasstimmten Steuergrenze<sup>5</sup>. Noch weit darüber hinaus geht der Vorschlag von Joachim Lang, der in seinem Entwurf eines Steuergesetzbuchs keine steuerverfassungsrechtli-

schranken als nützlich angesehen, Einigkeit besteht darüber allerdings auch in der mehrheitlich vagen Formulierungen werden in der Schweiz solche Verfassungs-Schweiz nicht'. Bundesverfassung (Art. 41ter Abs. 5 BV) und mehrere Kantonsverfassungen. Trotz der messungsgrundlagen als auch die Steuersätze enthalten vor allem die schweizerische Verfassungsrechtliche Steuerbegrenzungen sowohl in Hinsicht auf die Steuerbe-

stungsfähigkeitsprinzips und der Steuerfreiheit des Existenzminimums - eine Verauch Verordnungen und Satzungen versteht, für solche untergesetzlichen Steuerregepflichtung des Staates auf »einfache und praktikable Gesetze« vorgesehen<sup>8</sup>. Joachim ihrem Vorschlag der Ergänzung des Art. 105 GG - neben der Verankerung des Leiden Gesetzgeber stärker rechtsstaatlich einbinden soll. Schemmel und Borell haben in lungen aber eine gesetzliche Ermächtigung verlangt<sup>9</sup>. Langs Entwurf enthält in § 3 Abs. 1 einen Steuergesetzvorbehalt, der unter Gesetz zwar Vereinzelt finden sich auch Stimmen für die Aufnahme einer Verfassungsnorm, die

stehen. Da diese aber mit den materiellen Gerechtigkeitsprinzipien in untrennbarem sonderes Interesse, weil sie einen geschlossenen Katalog steuerverfassungsrechtlicher hung zum Rechtsstaatsprinzip berücksichtigen. Normen enthält. Im folgenden sollen die rechtsstaatlichen Aspekte im Vordergrund licherweise weiterhelfen. Die portugiesische Verfassung stößt insofern auf unser be-Steuerrecht haben könnten. Hier könnte eine rechtsvergleichende Betrachtung mögwerten, muß man fragen, welche Wirkungen solche Normen auf unser zukünftiges Zusammenhang stehen, werden wir auch diese Aspekte insbesondere in ihrer Bezie-Will man die Diskussion um die Aufnahme steuerverfassungsrechtlicher Normen

gesetzes, FS für W. Martens, 1987, 265ff Vgl. den Titel des Festschriftenbeitrags von Klaus Vogel, Das ungeschriebene Finanzrecht des Grund-

schen Gleichheit und Freiheit: Belastungsgrenzen im Steuersystem, StuW 1996, 97ff. der Belastungsgrenzen s. M. Jachmann, Sozialstaatliche Steuergesetzgebung im Spannungsverhältnis zwi-<sup>2</sup> Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht sogar eine feste Steuergrenze festgelegt, s. BVerfGE 93, 121ff., 165ff. Es gab allerdings schon zuvor Ansätze zu einer Bezifferung des Überbelastungsverbots, s. K. Weel, Der Finanz- und Steuerstaat, HbStR I, 1987, §27 Rdnr. 73ff. Zur freiheitsrechtlichen Fundierung

rige Besteuerung nicht heilen kann (s. dazu J. Isensee, Der Sozialstaat in der Wirtschaftskrise. Der Kampf 339; H. Sölm, Einkommensteuer und subjektive Leistungsfähigkeit, FinArch NF 51 (1994), 372, 381f. Gewährleistungen des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht, StuW 1990, 331 um die sozialen Besitzstände und die Normen der Verfassung, in: Listl/Schambeck (Hrsg.), Demokratie in heitssatz verletzen muß. Wichtiger ist aber, daß die Gewährung von Sozialleistungen eine verfassungswid-BVerfGE 82, 60ff. und 198ff. Dort wird es dem Gesetzgeber freigestellt, das kindbezogene Familienexi-Ansechtung und Bewährung, Festschrift für J. Broermann, 1982, 365, 384; J. Lang, Verfassungsrechtliche rechtlichen Entlastungsbetrag erfordert, die wegen ihrer Ungenauigkeit notwendigerweise den Gleichist schon deswegen abzulehnen, weil diese Sicht eine Umrechnung einer Sozialleistung in einen steuerstenzminimum entweder im Steuerrecht oder durch sozialrechtliche Leistungen zu berücksichtigen. Das Man denke etwa an die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5, 1990 und 12.6, 1990,

higkeitsprinzips in die Verfassung: F. Kirclligf, Grundsätze der Finanzverfassung des vereinten Deutsch-Institut des Bundes der Steuerzahler, Heft 75, 1992; kritisch gegenüber der Einführung des Leistungsfa-So etwa L. Schemmel/R. Borell, Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt, Karl-Bräuer-

nahme, StuW 1994, 60. lands, VVDStRL 52 (1993), 95ff.; K. Tipke J. Lang, Steuerrecht, 15. Aufl. 1996, 45; K. Tipke, Stellung-

Steuergrenzen in die Verfassung aufgenommen werden?, StuW 1994, 58. Kritisch dazu: K. Tipke, Stel-Steuern und Staatsausgaben in den USA, 1983. Ebenfalls dazu mit besonderem Blick auf die Situation in sungsrechtliche Begrenzung von Staatseinnahmen und -ausgaben war, s. C. Folkers, Begrenzungen von Deutschland K. Vogel, Verfassungsgrenzen für Steuern und Staatsausgaben?, in: Festschrift für T. Maunz, nicht das Problem?«, StuW 1994, 232. Zur »Steuerzahlerrevolte« in den U.S.A., deren Ziel die verfaslungnahme (Fn. 5), 61f.; dazu wiederum die Erwiderung von A. Mielke, Spitzenbelastung: »Gegenwärtig 1981, 415. <sup>5</sup> Für eine verfassungsrechtliche Steuergrenze: U.H. Schneider, Sollten Leistungsfähigkeitsprinzip und

und Opposition in sich. Kritisch dazu auch schon K. Vogel, Verfassungsgrenzen (Fn. 6), 424f einer Zweidrittelmehrheit für Änderungen die Gefahr des »Kuhhandels« zwischen Regierungsparteien Regelung ihr Ziel erreichen würde, erscheint uns eher zweifelhaft, sie trägt angesichts des Erfordernisses 6 J. Lang, Entwurf eines Steuergesetzbuches, BMF Schriftenreihe, Heft 49, 1993, 14ff. Ob eine solche

fassungsrechtliche Vorgaben für die Steuergesetzgebung im Vergleich Deutschland-Schweiz, 1997, pas-Vgl. K. Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Bd. 1, 1993, 463 mwN; eingehend auch Chr. Waldlioff, Ver-

<sup>(</sup>Fn. 5), 60f.

9 AaO. oben Fn. 6; der Text findet sich auf S. 246; zur Begründung s. die Einführung S. 1ff. und S. 31ff. 8 S. L. Schemmel/R. Borell, Verfassungsgrenzen (Fn. 5), 69; kritisch dazu K. Tipke, Stellungnahme

# II. Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip in Deutschland

Bevor wir uns aber mit der portugiesichen Verfassung auseinandersetzen, sei ein kurzer Blick auf den Diskussionsstand in Deutschland geworfen. Die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns ist ein nach wie vor anerkannter Grundsatz deutscher Staatsrechtslehre. Wir unterscheiden zwischen zwei Ausprägungen: dem Vorrang des Gesetzes, sprachlich genauer dem Vorrang des jeweiligen ranghöheren staatlichen Aktes<sup>10</sup>, und dem Vorbehalt des Gesetzes<sup>11</sup>. Letzterer wird, da nicht eigens im Grundgesetz normiert<sup>12</sup>, im Rechtsstaatsprinzip, in Art. 20 Abs. 3 GG und in den Grundrechten verortet. Die These Klaus Vógels, der Gesetzesvorbehalt sei neben den Einzelvorbehalten der Grundrechte entbehrlich<sup>13</sup>, hat sich nicht allgemein durchsetzen können.

Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedeutet allgemein, daß bestimmte hoheitliche Maßnahmen einem Gesetz vorbehalten sind. Damit sind drei unterschiedliche Aussagen verbunden: Zum einen eine verfahrensrechtliche, die besagt, daß bestimmte staatliche Entscheidungen in Form des gesetzlich (verfassungsrechtlich) vorgesehenen Verfahrens getroffen werden müssen (demokratische Schutzfunktion). Zum anderen eine kompetenzrechtliche: Rechtsbereiche, die dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen, fallen ausschließlich in die Regelungsbefugnis des Parlaments und sind damit der Regelungsmacht der Exekutive entzogen (Zuständigkeitsabgrenzung). Und schließlich enthält der Gesetzesvorbehalt auch eine Aussage über den materiellen Inhalt des Gesetzes: Es muß, soll es seine Funktion erfüllen, ausreichend bestimmt sein, d.h. der Gesetzesvorbehalt gewisse Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit der Normen (Bestimmtheitsgrundsatz).

Im Steuerrecht spielt der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes seit jeher eine große Rolle. Mit der Notwendigkeit einer ständischen Steuerbewilligung war schon im Mittelalter dem Monarchen ein wichtiges Stück seiner Souveränität entzogen. Allerdings handelte es sich bei der Beschlußfassung der Stände noch nicht um einen Akt der Gesetzgebung, wenn sich auch gewisse wesensverwandte Züge feststellen lassen<sup>14</sup>.

Jedenfalls läßt sich der innere Zusammenhang zwischen der ständischen Steuerbewilligung und dem modernen Legalitätsprinzip nicht übersehen. Die Forderung »no taxation without representation« war nicht nur wesentlich für den Streit zwischen amerkanischen Siedlern und der britischen Krone, sondern auch später allgemein für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staatsmacht und Bürgertum von ausschlaggebender Bedeutung<sup>15</sup>. Es war daher nur konsequent, daß einige Verfassungen des 19 Jahrhunderts das Steuerbewilligungsrecht mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbunden haben<sup>16</sup>. Seitdem enthielten immer mehr Verfassungen einen besonderen steuerrechtlichen Gesetzesvorbehalt, was dann schließlich auch Niederschlag in der Weimarer Reichsverfassung fand (Art. 134 WRV<sup>17</sup>).

Daß diese Praxis sich nach dem Krieg nicht fortsetzte – nur Art. 75 Abs. 1 der Berliner Verfassung vom 1. Sept. 1950 enthält noch eine ausdrückliche Normierung eines Steuergesetzesvorbehalts – beruht wohl auf drei Gründen. Zum einen war der Steuergesetzesvorbehalt so selbstverständlich geworden, daß eine ausdrückliche Aufnahme in die Verfassung nicht mehr für erforderlich gehalten wurde. Zum anderen kann auch eine Rolle gespielt haben, daß man zwischen allgemeinem und steuerrechtlichem Vorbehalt keinen Unterschied mehr sah, so daß eine eigenständige Regelung des steuerrechtlichen Vorbehalts keinen Sinn mehr machte. Und zum dritten hatte sich der Inhalt des Gesetzesvorbehalts gewandelt: Während sein Gegenstand ursprünglich hauptsächlich eine Begrenzung der Regierung war, ging es später im Zuge der fortschreitenden Aufgabenerweiterung des Staates um eine Mitwirkung des Parlaments an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Allerdings ist die Frage der Identität der Vorbehalte im Verwaltungsrecht und im Steuerrecht auch heute noch nicht unumstritten. Das Bundesverfassungsgericht hatte ursprünglich die Besonderheit des Steuerrechts durchaus hervorgehoben. So heißt es in seiner Entscheidung zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen Ehegatten: »Die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen gehört zwar auch im Steuerrecht zu den herkömmlichen Aufgaben des Richters, zumal wenn es darum geht, den Steuertatbestand und damit die Steuerpflicht zu begrenzen ... Doch kann es unter dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats bereits bedenklich sein, wenn der Steuertatbe-

S. J. Pietzker, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, JuS 1979, 710.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Grundsätze des Gesetzesvorbehalts und des Gesetzesvorrangs werden heute im gesamten kontinentaleuropäischen Recht allgemein als Teilaspekte des Rechtsstaatsprinzips angesehen, ursprünglich wohl mit Ausnahme Frankreichs, s. etwa Charles Eisenmann, Le Droit administratif et le principe de légalité, Études et Documents, 1957, 26 und 30f., wo aber der Gesetzesvorbehalt heute ebenfalls eine wichtige Rolle spielt; für Portugal s. Rogério Soares, Interesse püblico, legalidade e mérito, 1955, 45f.; André Conquel ves Pereira, Erro e ilegalidade do acto administrativo, 1962, 19ff., 37ff.; Marcello Caetano, Manual de Direito Administrativo, Vol. 1, 10. Aufl. 1984, 28ff.; José Carlos Moreira, O Principio da legalidade na administração, in: Boletim da Faculdade de Direito de Coimbra, Bd. XXV, 1949, 400ff.

ção, in: Boletim da Faculdade de Direito de Coimbra, Bd. XXV, 1949, 400ff.

12 Schon aber in einigen Landesverfassungen, s. Art. 58 Baden-Württemberg; Art. 70 Bayern; Art. 45 Abs. 1 Berlin; Art. 2 Abs. 2 Hessen; Art. 32 Niedersachsen, Art. 2 Rheinland-Pfalz.

<sup>13</sup> K. Vogel, Gesetzgeber und Verwaltung, VVDStRL 24 (1966), 125, 151f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> D. Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961, 105; vgl. auch E.-W. Böckenßörde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 2. Aufl. 1981, 47ff., der zeigt, daß in der vorkonstitutionellen Reichsstaatsrechtslehre noch zwischen »potestas legislatoria« und »ius tributorum« unterschieden wurde. Insofern gilt es zu beachten, daß die aus dem römischen Recht stammende Unterscheidung zwischen Fiskus (Staat als Erwerbsgesellschaft) und Staat (Staatsgesellschaft) noch lange nachwirkte (vgl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1924, Bd. 1, 49ff., 115ff.). Solange der Fiskus als dem Staat untergeordnete, den Regeln des Zivilrechts unterliegende selbständige Person gesehen wurde, mußte das Rechtsstaatsprinzip die Funktion haben, die

besonderen Interessen der beteiligten Privatrechtssubjekte zu schützen (die Fiskustheorie war auch in Portugal lange vorherrschend, s. dazu Rogério Soares, Interesse público (Fn. 12), 45ff., 60f.; Mantello Caetano, Manual (Fn. 12), 28ff.). Einen guten Überblick über die Frage der Steuerhoheit in Portugal seit dem Mittelalter gibt António Lobo Xavier, O Orçamento como lei, Contributo para a compreensao de algumas especificidades do direito orçamental português, 1990, 12ff.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Klaus Vogel, Der Verlust des Rechtsgedankens im Steuerrecht als Herausforderung an das Verfasprogracht DS-IG 12 (1988) 128-133

sungsrecht, DStJG 12 (1988), 128, 133.

<sup>16</sup> S. etwa die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (abgedruckt in E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1961, 401ff.); dazu auch H.-J. Papier, Die finanzrechdichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip, 1973, 21.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Die Formulierung war insofern zwar nicht ganz eindeutig, die Vorschrift wurde aber überwiegend so verstanden, daß sie neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch einen steuerrechtlichen Gesetzesvorbehalt enthielt, s. G. Ausdiitz, Die Verfassung des deutschen Reichs, 1933, 617 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Daneben finden sich noch in einigen eidgenössischen Kantonsverfassungen ausdrückliche Steuergesetzgebungsvorbehalte. Das gilt nicht nur für ältere Verfassungen (s. § 11 der Staatsverfassung des Kantons Luzern, Art. 19 Abs. 4 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich), sondern auch für neue reformierte Kantonsverfassungen (s. z.B. Art. 42 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Unterwalden). Zum Legalirätsprinzip in der Schweiz s. Chr. Waldhoff, Verfassungsrechtliche Vorgaben (oben Fn. 7), 120ff.

sollten insbesondere vage Generalklauseln nicht vereinbar sein. gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar wird«20. Damit Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt ist, so daß die Steuerlast meßbar und in die Norm, die eine Steuerpslicht begründet, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und steuerbegründende Norm formuliert: »Die Grundsätze des Rechtsstaates fordern, daß gelten. Inhaltlich hatte das Gericht schon vorher bestimmte Anforderungen an die ders strenger Gesetzesvorbehalt sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht »aus dem Diktum des Gesetzgebers«19. Für das Steuerrecht sollte demnach ein besonbestimmter generell bezeichneter Sachverhalte« getragen und lebt dementsprechend von der Idee der »primären Entscheidung des Gesetzgebers über die Steuerwürdigkeit stand vom Richter neu geschaffen oder ausgeweitet wird; denn das Steuerrecht wird

sen, daß der Steuerpflichtige die auf ihn entfallende Steuer vorausberechnen« könne<sup>21</sup>. standsmäßigkeit der Besteuerung. Als spezieller Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Abgabenrecht fordere er, »daß steuerbegründende Tatbestände so bestimmt sein müs-Daneben verwendet das Bundesverfassungsgericht auch den Begriff der Tatbe-

nicht erst aus der auf sie gestützten Verordnung erkennbar und vorhersehbar sein muß mächtigung an den Verordnungsgeber so bestimmt sein muß, daß schon aus ihr und Prinzip der Rechtstaatlichkeit: »Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich, daß die Erordnungsgeber überläßt, das für sie Wesentliche zu bestimmen, verstoße gegen das gungsgrundlage entsprechen demgemäß dem allgemeinen verfassungsrechtlichen schließe, nicht gebilligt. Die Anforderungen an die formell-gesetzliche Ermächtibehalt, der eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Verwaltung aussung, der steuerrechtliche Gesetzesvorbehalt bedeute einen strengen Parlamentsvorlichen Aspekt des Gesetzesvorbehalts. Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffasmethoden zu beantworten «23. Das gilt im wesentlichen auch für den kompetenzrechtstimmungen ... mit hinreichender Genauigkeit« treffe; es sei »Sache der Verwaltungsgrundsatz herangezogen<sup>22</sup>. Es genüge, wenn der Gesetzgeber »die wesentlichen Be-Maßstab des Art. 80 Abs. 1 GG. Ein Gesetz, das eine Steuer einführt und es dem Verbehörden und der Gerichte, ... Zweifelsfragen mit Hilfe der anerkannten Auslegungsbehalt gleich, es wird insbesondere der allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheits-Im Gegenteil setzt es heute den allgemeinen mit dem steuerrechtlichen Gesetzesvor-Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung nicht weiter konkretisiert.

gungsgrundlage und gesetzesausfüllender Satzung ergeben<sup>25</sup>. tungskörperschaften unterliegen ähnlichen Bindungen, die sich nicht aus Art. 80 Abs. 1 GG, sondern aus einer Zusammenschau von formell-gesetzlicher Ermächtiwas von dem Bürger gefordert werden kann«24. Abgabesatzungen von Selbstverwal-

sen, der entsprechend für staatliche Einnahmen gelten müsse<sup>30</sup> es dem allein einnahmebezogenen Steuerzugriff an einem Zweck fehlt, an dem sich wird auf den Gesetzesvorbehalt für Haushaltsausgaben (Art. 110 Abs. 2 GG) verwielungen ausgleichen und Art. 14 GG zu realer Wirkkraft verhelfen<sup>29</sup>. Und schließlich Steuergesetz müsse die mangelnde Trennschärfe steuerverfassungsrechtlicher Regefußt auf den Grundrechten, insbesondere der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Das darf sie der förmlichen Legitimation durch das Gesetz«28. Eine andere Begründung tivs27. Oder anders ausgedrückt: »Da die Steuerauslage sich nicht selbst legitimiert, bedie Besteuerung messen und rechtsstaatlich einbinden ließe, bedürfe es eines Korrekzesvorbehalts im Steuerrecht beharrt. Wichtig ist insofern vor allem ein Gedanke: Da sen<sup>26</sup>. Es wird jedoch teilweise bis in die Gegenwart auf der Besonderheit des Geset-Die Literatur hat sich zum großen Teil dem Bundesverfassungsgericht angeschlos-

und Begründung der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung andauert. Die sich angriffsermächtigungen der Fall ist<sup>32</sup>. Es läßt sich festhalten, daß der alte Streit um Inhalt strengere Anforderungen gestellt, als es bei sonstigen verwaltungsrechtlichen Eingen vorsehen. Darüber hinaus werden an die Bestimmtheit der Steuertatbestände zu einer restriktiven Auslegung solcher Normen führen, die Billigkeitsentscheidunschluß wirtschaftlicher Gründe bei der Auslegung steuerrechtlicher Normen, zur pensieren<sup>31</sup>. Die Gesetzesabhängigkeit des Steuerrechts soll zur Unzulässigkeit öffentnur so ließe sich die ungenügende rechtsstaatliche Bändigung des Steuerzugriffs komrung nach einem zwingenden Parlamentsvorbehalt verbunden mit der Begründung Unzulässigkeit von Typisierungen und Pauschalierungen durch die Verwaltung sowie lich-rechtlicher Verträge, zur Unerheblichkeit von Gewohnheitsrecht, zum Aus-Dementsprechend wird mit der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung die Forde-

Steuerrecht, 3. Aufl. 1960, S. 658. 19 BVerfGE 13, 318, 328 unter Hinweis auf O. Bühler/G. Strickrodt, Steuerrecht, Bd. 1 Allgemeines

BVerfGE 13, 153, 160.

<sup>21</sup> BVerfGE 19, 253, 267; 34, 348, 365; 49, 343, 362; 73, 388, 400

<sup>22</sup> BVerfGE 21, 1, 3; 21, 209, 214f.; 26, 1, 10; 34, 348, 365.

Rechtsnormen - am Beispiel einer Entscheidung des österreichischen VerfGH, NJW 1991, 890) rechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten iste und Erk. v. 26. 6. 1990, G 81/90; zu letzterem s. M. Lehner, Zur Bestimmtheit von gen an das Gesetz auch in jüngerer Zeit aufrecht (vgl. etwa Beschluß v. 15.3. 1990, B 598/89-9: »Diesem muß, sich der Norm gemäß zu verhalten« (Erkenntnis VfSlg. 3130/1956), und er hält diese Anforderunund erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist, weil der Normunterworfene die Möglichkeit haben leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, daß der »Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer Erfordernis entspricht zum Beispiel eine Vorschrift nicht, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungs-23 BVerfGE 21, 209, 215. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist hier wesentlich stringenter. Er

<sup>24</sup> BVerfGE 7, 282, 302.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> BVerfGE 19, 253, 266f. zur Kirchensteuerordnung der Ev-luth. Kirche im Hamburgischen Staate; BVerfGE 73, 388, 400ff. zum hamburgischen Kirchgeld mit besonderem Hinweis auf den Vorbehalt der

staatlichen Satzungsgenehmigung.

Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 1996, Art. 105 Rdnr. 1a; T. Maunz, in: Maunz/Diirig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, Art. 105

Finanzrecht (Fn. 2), 265ff; K. Vógel, Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes, HbStR IV, 1990, §87 Rdnr. 68, 70f.; P. Kirchhof, Staatliche Einnahmen, HbStR IV, 1990, §88 Rdnr. 41. 27 H.-J. Papier, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte (Fn. 17), 76ff.; K. Vogel, Das ungeschriebene

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> H. W. Kruse, Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. 1 Allgemeiner Teil, 1991, 55; s. auch den., Gesetzmäßige Verwaltung, Tatbestandsmäßige Besteuerung, in: Felix (Hrsg.), Vom Rechtsschutz im Steuerrecht, 1960, 93, 112ff.

Staatsfinanzierung im Wandel, 1983, 34ff. 1975, 357, 361; s. auch ders., Verfassungsrecht und öffentliches Einnahmesystem, in: Hansmeyer (Hrsg.) 29 P. Kirchhof, Das Hervorbringen von Normen und sonstigem Recht durch die Finanzbehörden, Stu W

<sup>30</sup> H.-J. Papier, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte (Fn. 17), 104.

<sup>31</sup> H.-J. Papier, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte (Fn. 17), 48, 50, 63, 93; kritisch dazu P. Kirch

hof, Hervorbringen (Fn. 30), 360ff.

32 K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 72.

heit schaffen und so dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit im Steuerrecht sicherzuschließende Frage liegt auf der Hand: Könnte eine Regelung im Grundgesetz Klar-

# Einige geschichtliche Anmerkungen zur Verfassung Portugals

Steuerprogramm«34, gerechtfertigt wäre. Es bedarf daher eines kurzen Blickes auf die sungsordnungen vergleichbar sind<sup>33</sup>. Im Hinblick auf die portugiesiche Verfassung sungsrechtes vertassungsrechtliche Entwicklung des portugiesischen Steuer- und Finanzverfashandle sich bei den Regelungen der portugiesischen Verfassung um ein »sozialistisches könnten sich insofern Bedenken ergeben, wenn die Kennzeichnung Joachim Langs, es Verfassungsvergleichung macht nur Sinn, wenn die in Bezug genommenen Verfas-

### Allgemeines

nicht lebensfähig gewesen wäre, wie die späteren Reformen zeigen. druck: Ziele sind die Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit, Garantie der demokratischer Grundsätze handelte. Die Präambel bringt das deutlich zum Ausmenen Rechtssystem. Das galt insbesondere deswegen, weil es sich zumindest im Anfassung waren allerdings nicht von so grundsätzlicher Art, daß die Verfassung ohne sie Endziel ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Die sozialistischen Abschnitte der Ver-Grundrechte, Verankerung des Demokratie- und Rechtstaatsprinzip, schließlich als fang um eine deutlich sozialistische Verfassung auf der Grundlage freiheitlicher und tion« hier gerechtfertigt, sie bedeutete einen weitgehenden Bruch mit dem überkom-(»Nelken-Revolution»). Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der Ausdruck »Revolu-Die moderne Verfassung Portugals hat ihren Urspung in der Revolution von 1974

eine gewisse Vorbildfunktion hatten<sup>36</sup>. Keine dieser Verfassungen diente aber unmitder französischen Verfassung, aber auch der Verfassungen der DDR und Jugoslawiens sich nicht übersehen, daß verschiedenste Verfassungsregelungen der italienischen Vertelbar als Referenz. fassung, des deutschen Grundgesetzes (insbesondere im Bereich der Grundrechte<sup>35</sup>), Die Einflüsse ausländischer Verfassungsordnungen waren eher gering. Zwar läßt

Die Verfassung von 1976 war Gegenstand vier größerer Reformen, von denen auch teilweise die Finanzverfassung betroffen war. Die Revision von 1982 zielte vor

sungsreform von 1989, die die Verfassung den Anforderungen anpassen wollte, die möglich (Art. 83 Constituiçao da República Portuguesa-CRP). Entsprechend wurde tionsmittel und des Grund und Bodens in Gemeineigentum« nur noch eingeschränkt und überplanten Wirtschaft. Insbesondere ist seitdem »die Überführung der Produkderung nahm auch Portugal Abschied von der Vorstellung einer vom Staat gelenkten durch den Beitritt Portugals 1986 zur EG entstanden waren. Mit dieser Verfassungsänallem auf eine Beseitigung der sozialistisch-programatischen Teile und Institutionen der Revolution 1974 verstaatlicht worden war, ermöglicht (Art. 85 CRP)<sup>37</sup> die bis dahin verfassungsrechtlich verbotene Reprivatisierung von Eigentum, das nach Parlamentsmehrheiten geändert hatten. Weit größere Bedeutung hatte die Verfas-(insbes. der Abschaffung des Revolutionsrats), nachdem sich bei den Wahlen 1980 die

### 2 Die Steuerverfassung

handen. Hingegen gab es auch schon in der Verfassung von 193338 einen Gesetzesvorwar in früheren portugiesischen Verfassungsregelungen auch nicht ansatzweise vor-Grundprinzipien der einzelnen Steuerarten fest. Letztere Vorschrift ist völlig neu, sie aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende Grundsätze. Art. 104 CRP legt materielle in der seit 1997 geltenden Fassung. Art. 103 CRP enthält allgemeine, hauptsächlich behalt speziell für den Bereich des Steuerrechts. Dem portugiesischen Steuersystem gelten die Artikel 103 und 104 der Verfassung

nista Portugues (PCP)39 und der der Partido Popular Democrático (PPD)40 eigene der Steuergerechtigkeit und des Leistungsfähigkeitsprinzips völlig neu zu gestalten. enthielt einen bloßen Auftrag an den Gesetzgeber, das Steuersystem unter Beachtung mokratischen Wahlen vorgelegt worden waren, enthielten nur der der Partido Comuder verfassungsgebenden Versammlung (Assembleia Constituinte) nach den ersten defluß auf die endgültige Ausformung der steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften. Letzterer Vorschlag, der konkretere Regelungen enthielt, hatte sichtlich einigen Ein-Vorschriften speziell zum materiellen Inhalt des Steuersystems. Der erstere Vorschlag Von den Verfassungsvorschlägen, die von den verschiedenen Parteien für die Arbeit

chen Personen (Art. 104 Abs. 1 CRP), die Einkommensteuer der juristischen Persosungsrechtlich auf ein Viersteuersystem festlegen: die Einkommensteuer der natürlirechtlichen Maßstäbe, die sie dem Steuergesetzgeber im Hinblick auf die einzelnen Steuern auferlegen, sondern vor allem auch deshalb, weil sie das Steuersystem verfas-Besondere Bedeutung haben diese Vorschriften nicht nur wegen der verfassungs-

fassungsstaaten«, s. P. Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, in Rechtsvergleichung im Verfassungsstaat, 1992, 27ff. 23 Zur Rechtsvergleichung als »fünfter« Auslegungsmethode, gerechtfertigt jedenfalls zwischen »Ver-

und Einkommensverteilung« auf (allerdings beruht das Wort »egalitär« hier auf einer ungenauen Übersetportugiesische Verfassung enthalte ein konkretes Steuerprogramm mit dem Ziel »egalitärer Vermögens-<sup>34</sup> So in Tipke/Lang. Steuerrecht, 14. Aufl. 1994, 43. In der 15. Aufl. 1996, S. 45 spricht Lang davon, die

<sup>35</sup> S. dazu T. Grothmann, Grundrechtsschranken Portugal - Deutschland. Ein Rechtsvergleich, 1996

<sup>36</sup> Gomes Canotilho / Vital Moreira, Constituição da República Portuguesa Anotada, 1993, 17ff.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Das Verfassungsgericht hat das auf dieser Grundlage ergangene Reprivatisierungsgesetz 1990 für rechtmäßig erklärt. Zum Hintergrund s. umfassend J. Polakiewicz, Die Entwicklung der Enteignungsregelungen im portugiesischen Verfassungsrecht seit der »Carta Constitucional« von 1826, JöR 41 (1993).

<sup>1933</sup> in der Fassung von 1938 in französischer Sprache; eine deutsche Übersetzung der Fassung von 1933 ist abgedruckt in *P. C. Mayer-Tasch* (Hrsg.), Die Verfassungen Europas, 1966, 424ff.

<sup>39</sup> Art. 55, abgedruckt in: *Jorge Minnida*, Fontes e Trabalhos Preparatórios da Constituição, Vol. I, 1978, tugal since 1926, JöR NF 8 (1959), 399ff.; auf S. 414ff. daselbst findet sich der Text der Verfassung von <sup>38</sup> Zur allgemeinen Verfassungsentwicklung seit 1926 s. A. J. Jacobs, Constitutional development in Por-

S. 355f.

Ant. 78-78, in: J. Minanda, Fontes (Fn. 40), S. 456f.

portugiesische Lösung könnte hier durchaus Vorbildfunktion haben. gesetzes und der notwendigen materiellen Rechtfertigung von Steuern scheint unsestand haben könnten<sup>42</sup>. Das Spannungsverhältnis zwischen der Positivität des Grundres Erachtens nur durch eine Reform der Finanzverfassung auflösbar zu sein<sup>43</sup>. Die ten Steuern im Einzelfall auch unter materiellen Gerechtigkeitsgesichtspunkten Bediesen eine gewisse Bestandsgarantie, ohne daß danach gefragt würde, ob die genanngebracht, die auch für das deutsche Verfassungsrecht von größter Bedeutung sein verteilen, nennen die traditionell in Deutschland vorhandenen Steuern und verleihen könnte. Art. 105 und 106 GG, die die Steuerhoheit auf Bund, Länder und Gemeinden nicht mehr zulässig sind<sup>41</sup>. Die portugiesische Verfassung hat hier mithin eine Lösung verstanden worden, so daß andere als die genannten Steuern verfassungsrechtlich Umsatzsteuer (Art. 104 Abs. 4 CRP). Diese Festlegung ist einhellig als abschließend nen (Art. 104 Abs. 2 CRP), die Vermögensteuer (Art. 104 Abs. 3 CRP) sowie die

bung allgemein Eingang in den Absatz 3 fand44 Steuererhebung« (»modalidades de cobrança«) in Absatz 2, während die Steuererheden Art. 103 CRP. Weggefallen ist schließlich nur die Erwähnung der »Arten der lich geregelt werden mußten. Dieser Vorschlag bildete die Grundlage für den gelten-Tatbestandselemente (Art. 109 und 110 des Entwurfs), die notwendigerweise gesetzranda erarbeitet worden war, enthielt bereits eine nähere Aufzählung der steuerlichen setzesvorbehalts konkretisierten. Der Regelungsvorschlag der PPD, der von Jorge Miaber weiter, indem sie den Vorbehalt näher im Sinne eines materiell substantiellen Gehalt) war hingegen auch in anderen Verfassungsvorschlägen der beteiligten Parteien (CDS)) vorgesehen. Die umfassenderen Vorschläge der PPD und der PCP gingen (und zwar in denen der Partido Socialista (PS) und des Centro Democrático Social Ein eigenes steuerrechtliches Legalitätsprinzip (steuerrechtlicher Gesetzesvorbe-

Revolutionsrat die Gesetzgebungskompetenz wahrnehmen konnte<sup>45</sup> geregelt, daß bei Dringlichkeit und Erforderlichkeit bzw. aus nationalem Interesse der der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Regierung vor. Zudem war PPD und der CDS niedergelegt war, galt nicht absolut, sondern sah die Möglichkeit Der Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt, wie er in den Verfassungsvorschlägen der

tucional«) unter Beteiligung der verfassungsgebenden Versammlung und der Bewe-In den gemeinsamen Verfassungsversammlungen (»Plataformas do Acordo Consti

> steht allerdings, daß der ursprüngliche Verfassungstext von 1976 in seinen wirtschaftsgeltenden Demokratieprinzip, wobei letzterem der Vorrang einzuräumen sei<sup>49</sup>. Fest die Absicht eines Ubergangs zu einer sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck, und sche Verfassung anzusehen, andere vertraten die Auffassung, die Verfassung brächte sich dafür aus, wegen dieser sozialistischen Teile die Verfassung insgesamt als sozialistigiesischen Literatur äußerst unterschiedlich interpretiert: einige Autoren sprachen sprünglich eine Vielzahl von Regelungen, die sich auf die Revolution, den Sozialisbezogenen Teilen nicht vom Organisationsteil getrennt gesehen werden konnte<sup>50</sup> dem sozialistischen Programm und dem für die Wirtschafts- und Sozialstaatsordnung wieder andere unterschieden zwischen zwei grundlegenden Verfassungsprinzipien mus, Enteignungen, auf die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Arbeiterim Sinne einer Entfernung der ideologisch marxistisch geprägten Passagen. Es gab urrungen im Bereich der Wirtschaftsverfassung mit sich gebracht, und zwar namentlich weise als Provisorium oder als Übergangsverfassung qualifiziert wurde, ist sie schließsammlung war, an der lediglich die Streitkräfte und die in der verfassungsgebenden nehmigt<sup>46</sup>. Obwohl die Verfassung von 1976 also das Ergebnis einer Verfassungsvereher leidenschaftslosen Diskussion im September 1975 im zuständigen Ausschuß gemen des steuerrechtlichen Rechtsstaatsprinzips. Diese wurden vielmehr nach einer schränkungen versehen. Das galt jedoch nicht für die uns hier interessierenden Norder politischen Machtausübung zum Gegenstand hatten) mit Bedingungen und Eingung der Streitkräfte (»Movimento das Forças Armadas«) am 13.4. 1975 und am 26.2 klasse etc. bezogen<sup>48</sup>. Die ursprüngliche Verfassung wurde diesbezüglich in der portulich als endgültige Verfassung formuliert und in Kraft gesetzt worden<sup>47</sup> Versammlung vertretenen Parteien beteiligt waren, und obwohl die Verfassung teil-1976 wurden viele Verfassungsnormen (besonders diejenigen, die die Organisation Die seit 1976 erfolgten Verfassungsrevisionen haben vor allem tiefgreifende Ande-

träge« (Art. 106 Abs. 1 CRP 1976: »repartiçao igualitária da riqueza e dos rendimenzweckten<sup>51</sup>. Im Bereich des Steuerverfassungsrecht ging es um eine Abschwächung der Umverteilungsfunktion von Steuern<sup>52</sup>. Die Fassung von 1976 bezeichnete als Haushaltsverfassungsrechts, die eine Stärkung des parlamentarischen Elements be-Zweck des Steuersystems »eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens und der Er-Was die Finanzverfassung betrifft, gab es zum einen Anderungen im Bereich des

bzw. ob man Steuern, die primär Lenkungsziele verfolgen, als nicht von Art. 104 CRP verboten betrachwidrig ansieht, hängt wohl davon ab, ob man sie als Unterarten der zulässigen Steuern einordnen kann ben. Ob man Steuern außerhalb der vier verfassungsrechtlich vorgesehenen Steuerarten als verfassungs-Allerdings entspricht das portugiesische Steuersystem nach wie vor nicht vollständig diesen Vorga-

steuer, die Grundsteuer und die kommunalen Verbrauchsteuern, obwohl im GG genannt, als mit am Gerechtigkeitsgedanken unvereinbar ansieht. herkömmlicher Steuern zum System gerechter Steuern, BB 1994, 437ff., andererseits, der die Gewerbe-1993, 1121, einerseits und Klaus Tipke, Stellungnahme, StuW 1994, 58, 59f., und dex., Vom Konglomerat <sup>42</sup> Zur Diskussion s. Klaus Vogel, Steuerrechtswissenschaft als Steuergerechtigkeitswissenschaft, JZ

heiten an ein neustrukturiertes Steuerrecht vorschlägt (Stellungnahme, StuW 1994, 60). Auch K. Tipke denkt wohl in diese Richtung, wenn er eine Anpassung der Verteilung der Steuerho-

<sup>44</sup> S. dazu Jorge Miranda, Um Projecto de Constituição, 1975, S. 89f

e a fiscalidade, Estudos sobre a Constituição, 1978, Vol. 2, 423ff 45 S. Jorge Miranda, Fontes (Fn. 40), 271, 355f., 368, 418, 456, 469; Manuel Pires, A Constituição de 1976

randa, Lisboa 1981, Introdução S.51ff. 46 Actas da Assembleia Constituinte, Organização do Poder Político, 1975/1976, prefácio de Jorge Mi

nagem ao Prof. Doutor Afonso Rodrigues Queiró, Boletim da Faculdade de Direito de Coimbra, 1986 1982, 612ff.; Jorge Miranda, A Interpretação da constituição económica, Separata dos Estudos em Home-48 S. dazu A. L. Sousa Franco, A Revisao da constituição económica, Revista da Ordem dos Advogados Jorge Miranda, A Constituição de 1976. Formação, estrutura, princípios fundamentais, 1978, S. 215ff.,

sao à CEE, Estudos sobre a Constituição, Vol. III, 445f., der beide Grundsätze als miteinander unvereinbar sche Verfassung; anders aber Pitta e Cunha, A Regulação constitucional da organização econômica e a ade-276ff.: trotz der ursprünglichen Fassung handle es sich um eine gleichermaßen liberale als auch sozialisti-49 So etwa Jorge Miranda, A Interpretação (Fn. 49), 9ff.; ders., A Constituição de 1976 (Fn. 48), 271 und

orçamento e o plano, in: Nos Dez Anos da Constituição, 1986, 136ff. <sup>32</sup> Sousa Franco, A Revisao (Fn. 49), 631ff. 50 S. dazu Vital Moreira, Economia e constituição, 1979, S. 152ff.
51 Sousa Franco, A Revisao (Fn. 49), 621ff.; Marcelo Rebelo de Sousa, 10 Questoes sobre a constituição, o

heutige Formulierung der »gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung«, rung ist. Letzteres wurde dann 1989 durchgeführt, das Umverteilungsziel erhielt die dern, den Steuerzweck der Einnahmeerzielung also vor das Umverteilungsziel zu steldruck gebracht werden, daß Ziel der Umverteilung die Herstellung gleicher materielwerden<sup>53</sup>. Damit wollte man das Umverteilungsziel abschwächen. Es sollte zum Ausweis auf die »ökonomische Gleichheit« (»igualdade económica«) der Bürger ergänzt ne Anderung: die »Verteilung des Vermögens und der Erträge« sollte durch den Hinsungsreform von 1989 zum Teil verwirklicht. Beabsichtigt war zunächst nur eine kleisung) sollte ebenfalls geändert werden. Die Vorschläge wurde aber erst bei der Verfaslen, um damit klarzustellen, was Hauptzweck und was nur Nebenzweck der Besteueler Ausgangspositionen war<sup>54</sup>. Es wurde außerdem erwogen, die Reihenfolge zu änden Art. 107 CRP (jetzt Art. 104 CRP). Art. 106 Abs. 1 (Art. 103 in der heutigen Fas-Güter (Art. 107 Abs. 4 CRP 1976). Die Verfassungsreform von 1982 modernisierte teten Wirtschaft gesehen; umsatzsteuerbefreit blieben die absolut lebensnotwendigen steuer wurde die Anpassung des Konsums an die Notwendigkeiten der vergesellschafträge aus Arbeit übergehen (Art. 107 Abs. 3 CRP 1976). Als Funktion der Umsatzein einheitliches Maximum begrenzen, das jährlich durch Gesetz festgelegt werden kungsteuer sollte der Umstand Berücksichtigung finden, daß durch Erbfolge die Erkonnte (Art. 107 Abs. 1 CRP 1976). Bei der Erhebung der Erbschaft- und Schentos«). Insofern sollte die Einkommensteuer das Einkommen natürlicher Personen auf

Der Revisionsentwurf für die Verfassungsrevision von 1982 sah auch eine teilweise Änderung des Art. 106 Abs. 2 CRP vor und zwar sollte folgende Textpassage an die Stelle der bisherigen Fassung treten: »os impostos sao criados por lei, que determina a incidência, a taxa ou os seus limites, as isençoes e outros beneficios fiscais e as garantias dos contribuintes«. Die Regelungen des Legalitätsprinzips, wie sie sich in den Art. 165 Abs. 1 Buchst. i und 103 Abs. 2 und 3 CRP finden, blieben aber schließlich insgesamt unangetastet.

Die Verfassungsrevision von 1997 hat daran wenig geändert. Erwähnenswert ist insbesondere, daß die Regelung über die Erbschaft- und Schenkungssteuer durch eine über die Vermögensteuer ersetzt worden ist (Art. 104 Abs. 3 CRP 1997).

Insgesamt läßt sich festhalten, daß die portugiesische Verfassung ursprünglich – zumindest zu einem großen Teil – den sozialistischen Verfassungen zugerechnet werden mußte. Die Steuerverfassung war aber, abgesehen vom Umverteilungsziel, das deutlich sozialistische Züge aufwies, davon im wesentlichen unberührt geblieben. Im Gegenteil beruhen die steuerverfassungsrechtlichen Regelungen auf liberalem und (amerikanisch beeinflußten) finanzwissenschaftlichem Gedankengut. Daß hier offensichtlich zwischen der verfassungsrechtlichen Festlegung auf einen Steuerstaat<sup>55</sup> und

der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und des Grundeigentums ein Widerspruch bestand, ist allerdings in der portugiesischen Literatur nicht gesehen worden. Mit den Verfassungsrevisionen hat aber das Umverteilungsziel wesentlich an Bedeutung verloren. Man wird ihm heute den Inhalt zumessen können, den es auch in anderen Staaten hat, die sich dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet fühlen: Steuern sind ein durchaus legitimes Mittel der Umverteilung von Vermögen. Die Entscheidung, wieweit die Umverteilung gehen soll, ist weitgehend Sache des Gesetzgebers. Von einem »sozialistischen Steuerprogramm« läßt sich daher heute nicht mehr sprechen.

## IV. Die Regelung des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips in der portugiesischen Verfassung

## Das steuerrechtliche Legalitätsprinzip in seiner verfassungsrechtlichen Ausformung

Das allgemeine Legalitätsprinzip kommt in der portugiesischen Verfassung an mehreren Stellen zum Ausdruck. Art. 2 CRP bezeichnet die Republik Portugal allgemein als Rechtsstaat, ergänzend erklärt Art. 3 Abs. 2 CRP die Bindung des Staates an die Verfassung sowie sein Beruhen auf der demokratischen Legalität. Art. 3 Abs. 3 CRP konkretisiert darüber hinaus den Vorrang der Verfassung für alle staatlichen Maßnahmen. Für den Grundrechtsbereich bestimmt Art. 18 Abs. 2 CRP, daß für Grundrechtseingriffe ein Gesetzesvorbehalt gilt, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Abs. 3 derselben Vorschrift verlangt von solchen Gesetzen ferner, daß sie genereller und abstrakter Natur sein müssen (Verbot von Einzelfall- und Maßnahmegesetzen), und schließt rückwirkende und in den Wesensgehalt von Verfassungsbestimmungen eingreifende Gesetze aus<sup>56</sup>. Die Verfassungsrevision von 1997 hat das Rückwirkungsverbot nunmehr ausdrücklich auch in den steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften verankert (Art. 103 Abs. 3 CRP).

Wenn die portugiesische Verfassung von Gesetzen spricht, ist nicht immer damit ein Parlamentsgesetz gemeint<sup>57</sup>. Die Verfassung statuiert vielmehr ein abgestuftes System von Gesetzgebungskompetenzen. So räumt Art. 161 CRP dem Parlament das Recht ein, Gesetze in den Bereichen zu erlassen, die nicht der Regierung vorbehalten sind (absolute Gesetzgebungskompetenz des Parlaments) (Buchst. c), bzw. der Regierung Gesetzgebungsermächtigungen zu erteilen (relative Gesetzgebungskompetenz des Parlaments) (Buchst. d). Erstere sind nach Materien in Art. 164 genauer bezeich-

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> S. Barbosa de Melo/Cardoso da Costa/Vieira de Andrade, Estudo e Projecto de Revisão da Constituição da República Portuguesa de 1976, 1981, Anm. zu Art. 99 des Entwurfs, 123ff.; s. auch Sousa Franco, Sistema financeiro e constituição financeira no texto constitucional de 1976, in: Estudos sobre a Constituição, Vol. 3, 1979, 534ff.

<sup>54</sup> S. Barbosa de Melo/Cardoso da Costa/Vieira de Andrade, Estudo (Fn. 54), Anm. zu Art. 99 des Entwurfs, 124.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Der Ausdruck »Steuerstaat« geht auf den deutschen Finanzwissenschaftler Albert Schäffle (Die Steuern, Allgemeiner Teil, Leipzig 1895, 74ff.) zurück, der ihn aus dem Gegensatz zum Domänenstaat, also dem Staat, der sich aus den Gewinnen der staatseigenen Betriebe und Grundvermögen finanziert, entwikdem Staat, der sich aus den Gewinnen der staatseigenen Betriebe und Grundvermögen finanziert, entwikdem Staat, der sich aus den Gewinnen der staatseigenen Betriebe und Grundvermögen finanziert, entwikdem

kelt. Zum heutigen Verständnis s. J. Isensee, Steuerstaat als Staatsform, in: Festschrift für H. P. Ipsen, 1977, 409ff.; K. Vogel, Der Finanz- und Steuerstaat, HbStR I 1987, §27 Rdnr. 51ff.; A. Pausch, Steuerstaat und Steuerkultur, Beilage zu NWB Heft 40/1992, 3ff.;

<sup>56</sup> S. dazu T. Grothmann (oben Fn. 35), 166ff.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> In Deutschland bedeutet Gesetzesvorbehalt und Parlamentsvorbehalt nicht unbedingt einen Gegensatz, letzterer Begriff erfaßt lediglich die Gegenstände nicht übertragbarer Parlamentskompetenzen; eine Kategorie, die auch im Gesetzesvorbehalt mitgedacht worden war (s. F. Ossenbild, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, HDStR III 1988, §62 Rdrn. 9f.). Zum portugiesischen Verständnis des Gesetzesvorbehalts als umfassender, den Parlamentsvorbehalt enthaltender, Begriff s. Sérvulo Correia, Legalidade e autonomia contratual nos contratos administrativos, 1987, 286 und Fn. 481; Joge Miranda, Funções, órgaos e actos do Estado, 1990, 277f.;

grundeliegende Rahmengesetz nennen (Art. 198 Abs. 3 CRP) muß die ausfüllende Gesetzesverordnung die Ermächtigungsgrundlage bzw. das zuoder von Rahmengesetzen (Art. 198 Abs. 1 Buchst. b und c). In diesen letzteren Fällen der Regierung erfolgen in Ausfüllung parlamentarischer Gesetzesermächtigungen anderen Materien, die nicht dem Parlament vorbehalten sind (Abs. 1 Buchst. a) (kondie die Organisation und die Tätigkeit der Regierung betreffen (Abs. 2), aber auch alle setzgebungskompetenzen der Regierung fest. Dazu gehören zum einen Regelungen. kurrierende Gesetzgebungskompetenz der Regierung). Andere Gesetzgebungsakte eine Ermächtigung an die Regierung möglich ist. Schließlich legt Art. 198 die Genet. Art. 165 nennt dann die weiteren Gesetzgebungskompetenzen, bei denen auch

solche Regierungsgesetze außer Kraft setzen oder Anderungen vornehmen (Art. 162 vorbehalten sind, dem Vorbehalt der Überprüfung durch das Parlament. Dieses kann rungsgesetze, die nicht der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Regierung CRP), die dem deutschen Verständnis entsprechen. Schließlich unterliegen Regie-Recht kennt daneben auch Verordnungen (regulamentos) (Art. 112 Abs. 7 und 8 gen vor, auch wenn es sich dabei um Parlamentsgesetze handelt<sup>59</sup>. Das portugiesische (Art. 112 Abs. 2 CRP), sie gehen beispielsweise als jüngere Normen älteren Regelunrungsgesetze (Decretos-Leis) haben den gleichen Rang wie Parlamentsgesetze gierungsgesetze nicht mit den deutschen Verordnungen gleichgesetzt werden. Regiemöglicherweise auch ihr Vorbild in dieser Bestimmung. Dennoch können diese Remäßigkeitsvoraussetzung)58. Die Regelung erinnert stark an Art. 80 Abs. 1 GG, hat durch ein Bestimmtheitserfordernis an das Ermächtigungsgesetz (materielle Rechtsung beschränkt mit anderen Worten die Gesetzgebungskompetenzen der Regierung mächtigung festlegen; die Ermächtigungsdauer kann verlängert werden. Das Verfasmächtigung erteilt wird, das Ziel, den Inhalt und das Ausmaß sowie die Dauer der Er-Abs. 2 CRP sicherstellen. Danach müssen Gesetze, in denen eine Gesetzgebungser-Die Rechtsstaatlichkeit der Übertragung von Gesetzgebungshoheiten soll Art. 165

chende Regelung der Rechtsmaterie enthält, auf die sich die Kompetenzzuordnung solcher substantieller Gesetzesvorbehalt fordert ein Gesetz, das eine sachlich ausrei-Rechtsstaatsprinzip nicht nur formell, sondern auch substantiell zu garantieren<sup>61</sup>. Ein waltungshandelns mit dem Gesetz näher bestimmen, und deren Funktion es ist, das der Normen, die die Anforderungen an Gesetzmäßigkeit und Vereinbarkeit des Ver-Darüber hinaus enthält die portugiesische Verfassung eine Vielzahl konkretisieren-

geln muß. Dementsprechend wird in der portugiesischen Lehre darauf hingewiesen. Gesetzgebers. Sie geben ihm näher vor, welche grundsätzliche Fragen er gesetzlich rezielle Autonomie« gewährleisten. Solche Normen verengen also den Spielraum des die »satzungsmäßige, wissenschaftliche, pädagogische, verwaltungsmäßige und finantenz über die Grundlagen des Unterrichtswesens. In bezug auf die Universitäten kondaß solche substantielle Gesetzesvorbehalte auf dem Prinzip der Rechtssicherheit und kretisiert Art. 76 Abs. 2 CRP die Anforderungen an das einschlägige Gesetz: es muß Art. 164 Buchst. i) CRP hat das Parlament die ausschließliche Gesetzgebungskompebezieht<sup>62</sup>. Ein willkürlich herausgegriffenes Beispiel mag das verdeutlichen: Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz beruhen.

anderen über den Begriff des Gesetzesvorrangs, der die Verwaltung dem Gesetz unterder Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Wahrung der Grundsätze der Gleichheit treter der Verwaltung sind der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und haben bei rig macht. Dementsprechend heißt es in Art. 266 Abs. 2 CRP: »Die Organe und Verwirft und jegliches Verwaltungshandeln, das nicht dem Gesetz entspricht, rechtswidder Verwaltung verbietet, ohne geltende gesetzliche Grundlage zu handeln, und zum vorbehalts, der nicht nur dem Normgeber eine Kompetenz einräumt, sondern es auch beide Formen rechtsstaatlicher Sicherung: zum einen über den Begriff des Gesetzes-Verhältnismäßigkeit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu handeln«. Die Bindung der (Finanz-)Verwaltung an das Gesetz umfaßt wie in Deutschland

# Die konkrete Regelung der steuerrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen

sisch beeinflußte) Tradition der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Parlaein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt eingestihrt worden, der sich auf die allgemeinen sprünglich daran, daß die Rechte des Parlaments wesentlich beschnitten worden wasowohl die Regierung als auch das Parlament Steuergesetze erlassen. Das lag ursung geht bereits auf die Verfassung von 1911 zurück, wenn sie dort auch noch nicht ment und Regierung aufgegriffen und verfassungsrechtlich anerkannt<sup>63</sup>. Diese Lö-Grundsätze der Steuern erstreckte, namentlich auf die Entstehung der Steuer- oder deutig war. Die Reform von 1971 hat wenig an dieser Rechtslage geändert. Zwar war ren und die Geltung eines Parlamentsvorbehalt im Bereich des Steuerrechts nicht einfür den Bereich der Steuern galt<sup>64</sup>. Nach der Verfassung von 1933 konnten hingegen Abgabenpflicht, die Grenzen der Steuerpflicht, mögliche Steuerbefreiungen sowie Der Verfassungsgeber von 1976 hat – wie bereits erwähnt – die in Portugal (franzö-

Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 310f.

<sup>»</sup>Verordnung« verwenden, die Gefahr des Mißverständnisses in sich. nungen« und »Verordnung mit Gesetzeskraft«. Sie treffen den Sinn besser, tragen aber, da sie den Begriff finden sich neben dem Terminus »gesetzesvertretende Verordnung« noch die Begriffe »Gesetzesverord-Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache (hg. von E. Jayme), Teil I Portugiesisch-Deutsch, 1994, (1983), 446ff.) zu findende Ausdruck »gesetzesvertretende Verordnung« ist deshalb schlichtweg falsch. Im <sup>59</sup> Der in den Übersetzungen der portugiesischen Verfassung (s. etwa A. Thomashausen, JöR NF 32

gen. Da sie verfassungsrechtlich nicht vorgesehen sind, begegnen sie verfassungsrechtlichen Bedenken (s. K.-P. Sommermann, Verordnungsermächtigung und Demokratieprinzip, JZ 1997, 434, 436ff.). 60 Solche Anderungsvorbehalte finden sich auch in Deutschland, allerdings in Bezug auf Verordnun-

<sup>61</sup> Casalta Nabais, Os Contratos fiscais e os princípios constitucionais, 1994, 219

<sup>62</sup> Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), besonders S. 60, s. aber auch S. 59, 310ff.; Rui Machete, O Con-

tencioso administrativo, Dicionário Jurídico da Administração Pública, 1990, Vol. III, S. 33f.

63 S. Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 2, 14, 215; Nuno Piçarra, A Separâção dos poderes na Constituição de 1976. Alguns aspectos, in: Nos Dez Anos da Constituição, 1986, 145ff.

in den jeweiligen portugiesischen Verfassungen s. noch Vieira de Andrade, Direito Administrativo e Fiscal 1992/93, Teil II, 13f. und Manuel Pires, A Constituição de 1976 e a fiscalidade, Estudos sobre a Constituivista da Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa, 1988, Vol. XXIX, 9f.; zum Rechtsstaatsprinzip ção, 1978, Vol. 2, 417ff. Informaçao Legislativa, 1991, Nr. 110, 32; den., A Competência legislativa no domínio dos impostos, Re-64 Vgl. Jorge Miranda, Os Actos legislativos no Direito Constitucional português, Separata da Revista de

prinzips auf dem Gebiet des Steuerrechts zur Folge hatte<sup>66</sup>. von untergeordneter Bedeutung, was u.a. auch die Verabschiedung des Rechtsstaatsren Staates war die geschriebene Verfassung gegenüber der Verfassungswirklichkeit nahmslos als Steuergesetzgebungsorgan fungierte. Unter dem Regime eines autoritä-Zeiten beschränkt, sie führten aber in der Praxis dazu, daß die Regierung nahezu aus-Die vorgesehenen Ausnahmen waren theoretisch auf Notfälle und parlamentslose der Exekutive die Bestimmung des Steuersatzes und der zu gewährenden Steuerbeauf die Rechtsbehelfe der Steuerpflichtigen (Art. 70 Abs. 1 CRP 1933). Das überlief freiungen bzw. rechts- oder wirtschaftspolitisch motivierten Steuervergünstigungen 65

rung als Gesetzgebungsorgan fungieren soll, mit dem Ermächtigungserfordernis wird hinter ihren politischen und administrativen Funktionen zurückbleiben soll66 aber auch zum Ausdruck gebracht, daß die Gesetzgebungsfunktion der Regierung (Art. 165 Abs. 1 und 2 CRP). Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß auch die Regieschaft als Organ der politischen Führung zur Gesetzgebung ermächtigen kann petenz wird aber dadurch relativiert, daß das Parlament die Regierung in ihrer Eigen-Errichtung von Steuern und die Regelung des Steuerverfahrensrechts vor. Die Kom-Art. 165 Abs. 1 Buchst. i CRP dem Parlament die Gesetzgebungskompetenz für die In Reaktion auf die Verfassungswirklichkeit<sup>67</sup> behält die Verfassung von 1976 in

nalen Besonderheiten nach Maßgabe eines Rahmengesetzes des Zentralparlaments zur Deckung ihrer Ausgaben zu verfügen sowie das nationale Steuersystem den regiodurch erzielten Steuereinnahmen und die übrigen ihnen zugewiesenen Einnahmen nach Maßgabe des Gesetzes, d.h. eines Parlamentsgesetzes und nicht des eigentlichen mente erstreckt (Azoren, Madeira). Diese haben gemäß Art. 227 Abs. 1 Buchst. i CRP Autonomiestatuts<sup>69</sup>, die Befugnis, eigene Steuerhoheit auszuüben und über die hier-Ferner wird die Gesetzgebungskompetenz auf die gesetzgebenden Regionalparla-

tel IV der portugiesischen Verfassung konkretisiert. Art. 103 Abs. 2 legt fest, daß die und Dauer der Ermächtigung festlegen - wird durch die beiden Vorschriften in Kapihaltene Anforderung an Gesetzesermächtigungen - sie müssen Ziel, Inhalt, Ausmaß materielle und verfahrensrechtliche Steuerrecht sowie die in Art. 165 Abs. 2 CRP ent-Errichtung der steuerlichen Abgaben durch das Gesetz zu erfolgen hat und daß dieses Die in Art. 165 Abs. 1 Buchst. i CRP enthaltene Gesetzgebungskompetenz für das

mit anderen Worten die substantielle Rechtmäßigkeit der Besteuerung. sentlich angesehen werden, dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Sie konkretisieren te Elemente des Steuerzugriffs, die für die Rechtmäßigkeit der Besteuerung als weklang mit dem Gesetz erfolgt. Dem Gesetzesvorbehalt sollen also namentlich genannkann niemand zur Zahlung von Steuern gezwungen werden, die nicht gemäß der und die Rechte der Steuerpflichtigen bestimmen muß. Nach Art. 103 Abs. 3 CRP Gesetz die Steuerbemessungsgrundlage, den Steuersatz, die Steuervergünstigungen Verfassung festgesetzt wurden und deren Veranlagung und Erhebung nicht im Ein-

### Der Inhalt des Steuergesetzesvorbehalts aus kompetenzrechtlicher Sicht

# Strenger, gemäßigter oder einfacher Gesetzesvorbehalt?

auch in einer Gesetzgebungsermächtigung erfolgen kann, die diese Steuerelemente tuieren, sondern für den Fall der Regelung der genannten Steuerelemente ein Parlanicht nur einen allgemeinen Vorbehalt eines formell ordnungsgemäßen Gesetzes stavorbehalt Art. 103 CRP meint. Insofern lassen sich drei Auffassungen unterscheiden: zwingend regeln muß (gemäßigter Parlamentsvorbehalt). Und schließlich könnte sich Interpretation denken, nach der ein Parlamentsgesetz zulässig ist, die Regelung aber mentsgesetz verlangen (strenger Parlamentsvorbehalt). Zum anderen ließe sich an eine Zum einen kann man die beiden Vorschriften des Art. 103 CRP so verstehen, daß sie die Funktion der Norm in einem einfachen Vorbehalt eines formellen Gesetzes er-Unbeantwortet bleibt damit aber immer noch die Frage, welche Art von Gesetzes-

gierung käme nicht in Betracht. Alberto Xavier ging davon aus, daß die Verfassungsausgeweitet. Xavier versuchte diesen vermeintlichen Verlust an Rechtsstaatlichkeit sem Bereich ebenfalls Rechtsetzungskompetenzen zustehen sollten. Die Verfassungsund der Steuervergünstigungen einen weiten Gestaltungsspielraum?1. Da vor der Verdierte Verfassungsvorschrift ließ dem Gesetzgeber jedoch hinsichtlich des Steuersatzes Steuererhebung und die Garantien der Bürger ausdrücklich statuiert habe. Die revirevision 1971 der Verfassung von 1931 eine solche Exklusivität im Hinblick auf die zu regeln habe<sup>70</sup>. Eine Übertragung der Steuergesetzgebungskompetenz auf die Redas Parlamentsgesetz grundsätzlich die wesentlichen Elemente einer Steuer umfassend fassung, die Meinung, es gelte eine absolute und strenge Tatbestandsmäßigkeit, so daß durch generelle Erwägungen auszugleichen. Es sei jedenfalls nach dem Grundsatz der revision hat daher gleichzeitig auch die Rechtsetzungskompetenzen der Regierung vorbehalten war, konnte man die Verfassung so verstehen, daß der Regierung in diefassungsrevision die Steuergesetzgebungskompetenz nicht eindeutig dem Parlament Thesen Alberto Xaviers. Er vertrat 1972, also hinsichtlich der damaligen geltenden Ver-Vollständigkeit erforderlich, daß ein (parlamentarisches) Steuergesetz die zu schaffen-Großen Einfluß auf die portugiesische Lehre haben diesbezüglich immer noch die

Textes durch die Verfasser). wird, die die Exekutive außerhalb des rechtlichen Rahmens vornimmte (Übersetzung des portugiesischen Kontrolle von Exekutivakten sichergestellt ist, damit der Bürger nicht Verwaltungshandlungen ausgesetzt wesentlichen Fragen nicht der Gesetzgebungskompetenz der Regierung überlassen bleibt und in der die gen zu können, der Sicherung durch eine institutionalisierte Struktur, in der zumindest die Regelung der ção, Lisboa 1978, Vol. III, 668: »Das Legalitätsprinzip bedarf, um die betroffene Gesellschaft qualitativ prä-Vol. I, 235 f. und dems., Os Princípios constitucionais da Administração Pública, Estudos sobre a Constitui-S. dazu Alberto Xavier, Conceito e natureza do acto tributário, 1972, 287ff.
 forge Minauda, Competência legislativa (Fn. 65), 9ff.
 Die geänderte Sichtweise wird deutlich bei Sérvulo Correia, Noçoes de Direito Administrativo, 1982.

<sup>68</sup> So Jorge Miranda, A Competência do governo na Constituição de 1976, Estudos sobre a Constituição,

reia, Constituição (Fn. 36), 859, Anm. XX. Eine instruktive Darstellung der verschiedenen Gesetzesarten und der Organe mit Gesetzgebungshoheit findet sich bei Joge Minnda, A Forma legislativa, A Feitura das Leis, Vol. I, 1986, S. 100ff »Lei comum da Assembleia da República« (parlamentarisches Rahmengesetz), s. dazu Canotilho/ Mo-

A. Xavier, Conceito (Fn. 66), 343

<sup>71</sup> Alberto Xavier, Manual de Direito Fiscal, Vol. I, 1974, 112

gebers und der Regierung existiere73. des Steuertatbestands unabhängig von einer konkreten verfassungsrechtlichen Regeder individuellen Steuerpflicht wesentlich sind, keinerlei Entscheidungsspielräume. de Steuer vollständig umschreibe, also alle für die Steuer wesentlichen Elemente entlung eine strikte Grenze zwischen den Kompetenzen des parlamentarischen Gesetz-Man wird Xavier dahingehend verstehen müssen, daß hinsichtlich der Bestimmung halte72. Die Verwaltung habe daher im Bereich der Elemente, die für die Definition

sen auch Steuerveranlagung und Erhebung in einem Gesetz geregelt sein (Art. 103 Abs. 3 CRP). Es spricht daher einiges dafür, daß die Thesen Xaviers auf die Formuliezesform auch für den Steuersatz und die Steuervergünstigungen. Darüber hinaus müs-Im Gegensatz zur Verfassung von 1933 fordert die von 1976 die Regelung in Geset-

rung des geltenden Art. 103 CRP bestimmenden Einfluß hatten. Allerdings hat sich unter der Geltung des Art. 165 Abs. 1 Buchst. i CRP 1976, der

stellt eine vermittelnde Auffassung zwischen den beiden Extremen dar. umfassend und vollständig zu regeln habe. Diese Auslegung der geltenden Verfassung in Form einer Ermächtigung an die Exekutive, das die in Frage stehenden Elemente ziehe, sei es das Parlament, entweder in Form eines Parlamentsgesetzes oder aber auch dann, wenn sich eine Norm auf die in Art. 103 CRP genannten Steuerelemente benicht mehr die Anordnung eines strengen Parlamentsvorbehalt, sondern man geht dament ausdrücklich vorsieht, die Rechtslage verändert. Man sieht in der Vorschrift von aus, daß auch eine parlamentarische Ermächtigung ausreichend sei?4. Also immer die Möglichkeit der Gesetzgebungsermächtigung an die Regierung durch das Parla-

hen in dem Sinne, daß Gesetze alle Normen darstellen, die in dem dafür in der jeweidemokratischen Maßstäben bestimmt werden, sondern ist vielmehr formal zu verstesungsrechtliche Gesetzesbegriff kann mit anderen Worten nicht nur nach allgemeinen einzelner Abweichungen in Einzelfragen nahezu übereinstimmend davon aus, daß ligen Verfassung vorgesehenen Verfahren zustandekommen<sup>76</sup>. Ferner spiegelt es die von einem der berechtigten Gesetzgebungsorgane erlassen worden sei75. Der verfasunter einem Gesetz im Sinne der Verfassung jede Norm verstanden werden muß, die rungsgesetzen kaum einen Sinn, wenn die positive verfassungsrechtliche Ordnung beide Arten von Gesetzen gleichstellt. So geht denn auch die Verfassungsdoktrin trotz In der Tat macht die Unterscheidung zwischen Parlamentsgesetzen und Regie-

sachgerechte Organisation des Staates zu sorgen<sup>77</sup>. Rechtsvergleichend läßt sich weder immer nur in Kontext mit einer konkreten Verfassungsordnung bestimmen<sup>78</sup>. limitierendes Prinzip darstellt, sondern auch die Aufgabe hat, für eine rationale und für die eine noch die andere Auffassung etwas gewinnen. Der Gesetzesbegriff läßt sich Erkenntnis wider, daß der Gewaltenteilungsgrundsatz nicht nur ein die Staatsgewalt

gitimitation in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen (Art. 231 Abs. 2 CRP) geberische Tätigkeit der Regierung autorisieren (Gesetzesermächtigung). Uberdies tributação«80), sondern auch aus der konkreten verfassungsrechtlichen Ordnung deutung des Gesetzesvorbehalts<sup>79</sup> und dem steuerrechtlichen Legalitätsprinzip (»autovorbehalt neben den Parlamentsgesetzen auch auf die von der Regierung in ihrer Gezustandegekommenen Gesetze zu verstehen sind, und daß sich der formelle Gesetzesschen Rechtsordnung und des Art. 112 CRP alle verfahrensrechtlich ordnungsgemäß Regionalversammlungen läßt sich zudem unmittelbar auf deren demokratischer Lehat das Parlament Kontrollkompetenzen. Der steuergesetzgeberische Spielraum der hålt zwar einen relativierten Gesetzesvorbehalt, das Parlament muß aber eine gesetzgen ist in diesen Fällen nur eine abgeleitete: das allgemeine Gesetz der Republik ent-Denn die demokratische Legitimation der Regierung und der Regionalversammlundes Parlaments stützen. Das folgt nicht nur aus einer historischen Auslegung der Bete der Regionalversammlungen erstreckt, noch auf die demokratische Legitimation setzgebungsfunktion erlassenen »decretos-leis« oder die regionalen legislativen Dekre-Desweiteren läßt sich die Auffassung, daß unter Gesetzen im Sinne der portugiesi-

spielräume hat, insbesondere beim Erlaß ergänzender Verordnungen (regulamentos) ein Verbot von eigenständigen Exekutivgesetzen ergebe, daß also die Regierung inso-Fragestellungen beschäftigen, eine verwaltungsfreundlichere Neigung erkennen. Diebefürworten, hier keine Gestaltungsspielräume anerkennen wollen, läßt sich bei den Frage ist es hingegen, inwieweit die Verwaltung darüberhinausgehende Gestaltungsweit nicht zu ermächtigungsfreier (gesetzlicher) Regelung berechtigt sei. Eine andere blick auf die in der Verfassung genannten Steuerelemente aus Art. 103 CRP lediglich Während die Vertreter der Steuerrechtslehre, die einen formellen Gesetzesvorbehalt Verwaltungsrechtswissenschaftlern, soweit sie sich mit steuer- und finanzrechtlichen Im Ergebnis geht die herrschende Steuerrechtslehre davon aus, daß sich im Hin-

Alberto Xavier, Conceito (Fn. 66), 343.

herleiten lasse, sondern eine bloße Rechtsschöpfung von Rechtsprechung und Dogmatik sei. Correia, 317ff., 334f.: die Auffassung Xaviers fordere eine Normativität, die sich aus der Verfassung nicht Castanheira Neves, O Princípio da legalidade criminal, Estudos em Homenagem ao Prof. Doutor Eduardo 73 Dieses Legalitätskonzept wird aus straffechtlicher und gesetzeskonzeptioneller Sicht kritisiert von

auf Absatz 2 des Art. 106, da aber Absatz 3 einen nämlichen Vorbehalt enthält, stellt sich die Frage dort in ilegal, Fisco 62, 1996, 12: die Autoren beziehen sich für ihre Analyse des Begriffs des formellen Gesetzes I. Xavier de Basto J.L. Saldanha Sandles, O Novo regime de reembolsos do IVA – um despacho normativo <sup>74</sup> Nuno Sá Gomes, Manual de Direito Fiscal, Cadernos de Ciência e Técnica Fiscal, Vol. II, 1985, 33f.;

como acto da funçao legislativa, in: Nos Dez Anos da Constituição, 1986, 180ff., besonders S. 183ff.; Mae a função jurídica dos supremos tribunais, 1983, 399, 590; a.M. Jorge Miranda, Sentido e conteúdo da lei 75 So Gomes Canotillo, Direito Constitucional, 1993, 684ff.; Castanheira Neves, O Instituto dos Assentos

N. Adnerherg, Kriterien des Gesetzesbegriffs unter dem Grundgesetz, DÖV 1973, 289ff., 297; E.-W. Bökmuel Afonso Vaz, Lei e reserva de lei, 1992, 37ff.

76 Für Deutschland s. U. Scheimer, Die Aufgabe der Gesetzgebung in unserer Zeit, DÖV 1960, 601ff.;

administrativo (Fn. 62), 702, *kenförde,* Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 2. Aufl. 1981, 381; für Portugal vgl. *Rui Machete*, Contenciosc , 706f.

Direito Público e sociedade técnica, 1969, 39ff.; António Lobo Xavier, O Orçamento (Fn. 15), 19ff. (Fn. 58), Rdnr. 48; Gomes Canotillio, Direito Constitucional (Fn. 76), 353; Sérvulo Correia, (Fn. 68), 232; ders., Legalidade (Fn. 58), 30f.; Castanheira Neves, O Instituto (Fn. 76) 586; *Rogério Soares*, Vgl. BVerfGE 68, 1, 86; K. Stern, Staatsrecht, Bd. II, 1980, 530; F. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt

<sup>78</sup> F. Ossenbühl, Gesetz und Recht, HbStR III, 1988, §61 Rdnr. 5.

Público (Fn. 12), 63ff; Rui Machete, O Contencioso administrativo (Fn. 62), 700ff.; Sérvulo Correia, Noçoes (Fn. 68), 237f. 79 Vgl. Hartmit Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 1997, 107ff.; Rogério Soares, Interesse

im Rechtsstaat moderner Prägung treten aber Gerechtigkeitsgesichtspunkte in den Vordergrund, s. Alberto Xavier, Conceito (Fn. 66), 277f., 286. gitmation des Volkes verbunden, selbst bestimmen zu können, mit welchen Steuern es sich belasten will (Fn. 68), 238), also im Sinne des Demokratieprinzips. Von jeher wird der Vorrang des Gesetzes mit der Le-80 Vorrang des Gesetzes verstanden als »Vorrang des Willens des Volkes« (Sérvulo Correia, Noçoes

der näheren Bestimmung der Steuerelemente dienen, zulässig<sup>83</sup> re82, darüber hinaus seien jedoch Verordnungen der Verwaltung (regulamentos), die die wesentlichen Fragen normieren, wozu etwa die Festlegung des Steuersatzes gehösentlichkeitstheorie ab<sup>81</sup>. Das Parlament oder die gesetzgebende Regierung müsse nu se Autoren lehnen zumeist einen Totalvorbehalt zugunsten der Anwendung der We-

schen Verfassung die Beziehung zweier zur Gesetzgebung berufener Organe betrifft. nis zwischen Gesetzgeber und Verwaltung, während die Regelung in der portugiesi-An die parlamentarische Ermächtigung dürfen daher in Portugal nicht zu hohe Andie Regelungsdichte der Ermächtigung<sup>85</sup>. Bei Art. 80 GG geht es aber um das Verhältdesverfassungsgericht und ihm folgend der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen an Steuergesetzen wäre in jedem Fall verfassungswidrig84. Darüber hinaus stellt das Bunen Gesetzgebung im Verordnungswege, zur freien Abänderung oder Ergänzung von schon darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift möglicherweise ihr Vorbild in Art. 80 forderungen gestellt werden Abs. 1 GG werden in Deutschland relativ hoch angesetzt. Eine Ermächtigung zur freibereichs in gleicher Weise verstanden werden kann. Die Anforderungen an Art. 80 Abs. 1 GG hat. Es ist aber fraglich, ob sie angesichts des differierenden Anwendungs-Art. 165 Abs. 2 CRP Ziel, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung festlegen. Wir haben Die Gesetzgebungsermächtigung des Parlaments an die Regierung muß nach

## Anwendungsbereich des Steuergesetzesvorbehalts

nen, keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen sowie zwingenden und endgültigen Charakter haben<sup>86</sup>. Der Steuergesetzesvorbehalt hat somit einen als Steuer bezeichnet werden, aber ebenfalls der Erzielung staatlicher Einnahmen die-Es ist allgemein anerkannt, daß Art. 103 CRP auch für Abgaben gilt, die zwar nicht

anderen Worten sie sind Gegenleistungen für »öffentliche Dienstleistungen, den Zuspeziellen Gesetzesvorbehalts für Gebühren<sup>92</sup>. In diesem Zusammenhang gilt es auch von Gebühren anhand dieser Prinzipien kontrolliert werden kann, bedarf es keines Gesetzgebers oder der Verwaltung einschränken soll. Soweit die Verfassungsmäßigkeit gang zur Nutzung öffentlicher Güter oder die Befreiung von einem gesetzlichen Verweder der Ausgleich für einen Vorteil sein oder sie ist Auferlegung von Kosten89, mit lisierten Gegenleistung des Staates gekennzeichnet ist. Die Gegenleistung kann entren und ähnliche Abgaben<sup>88</sup>. Das Satzungsrecht der Kommunen beschränkt sich auf ßigkeitsprinzip, das das Gebührenerfindungsrecht und Gebührenbemessungsrecht des dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt werden muß<sup>91</sup>. Das der Höhe dem Aquivalenz- oder Kostendeckungsprinzip entsprechen, wobei jedoch bot, das dem öffentlichen Interesse dient«90. Da Gebühren nur zur Abschöpfung eines diesen engen Bereich von Abgaben, der durch die Abhängigkeit von einer individua-Fassung bis zur Verfassungsreform 1997 unterfielen demnach lediglich nicht Gebüh-Aquivalenz- bzw. Kostendeckungsprinzip konkretisiert immerhin das Verhältnismä-Vorteils oder zur Überwälzung von Kosten gerechtfertigt sind, müssen Gebühren in weiten Anwendungsbereich87. Dem Art. 168 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 CRP in der

Stadt geleistet werden sollte, wenn die tatsächlichen Verhältnisse die Bereitstellung von Parkraum unmög-

tim da Faculdade de Direito de Coimbra LVII (1981), 179, 181ff, insbes. 187ff. tungskompetenzen allgemein s. Rogério Soares, Princípio da legalidade e administração constitutiva, Boleschiede machen will. Auch in den Bereichen, in denen traditionellerweise der formelle Gesetzesvorbehalt Direito Administrativo e Fiscal (Fn. 65), 13f. Über die Reichweite des Gesetzesvorbehalts und Verwalrechtsdoktrin das Vorhandensein freier Entscheidungsspielräume der Verwaltung, s. dazu die Nachweise der portugresischen Literatur bei Casalta Nabais, Contratos (Fn. 61), 250, Fn. 788 und Vieira de Andrade, gilt (Freiheitsrechte, sonstige Garantien) befürwortet die Verfassungsrechtslehre und die Verwaltungs-Contratos (Fn. 61), 254, der das Steuerrecht als spezielles Verwaltungsrecht sieht und deshalb keine Unter-81 S. etwa Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 334ff. für die Kommunalabgaben und Casalta Nabais

halts. S. dazu Barbosa de Melo/Cardoso da Costa/Vieira e Andrade, Estudo (Fn. 54), 123ff. zu Art. 99 Abs. 2 des chen Anderung Einigkeit herrschte, die herrschende Auffassung von der Geltung des Parlamentsvorbe-Verfassungsrecht. Mittelbar bestätigt die Tatsache, daß über die Notwendigkeit einer verfassungsrechtliänderung. Eine solche war im Verfassungsentwurf von 1982 vorgesehen, sie wurde aber nicht geltendes Festlegung des konkreten Steuersatzes der Verwaltung zu überlassen. Dazu bedürfte es einer Verfassungs-82 Es soll also dem Parlament nicht gestattet sein, nur die Grenzen des Steuersatzes vorzugeben und die

<sup>83</sup> S. auch Jorge Miranda, Competência legislative (Fn. 65), 17.

<sup>44</sup> S. J. Salzwedel, Rechtsstaat im Steuerrecht, in: Felix (Hrsg.), Vom Rechtsschutz im Steuerrecht

<sup>85</sup> BVerfGE 7, 283ff.; 23, 62ff.; BFH BStBl. II 1974, 205.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Zum Steuerbegriff in Portugal, der weitgehend §2 AO entspricht, s. Cardoso da Costa, Curso de Direito Fiscal, 1972, 4ff.; Ninno Sá Gomes, Manual de Direito Fiscal, 1993, 59ff.; Pamplona Corte-Real, Curso

sationssystems) und die nicht alle Abgabenschuldner begünstige. S. auch die Entscheidung desselben Gerichts Nr. 277/86 vom 8.10. 1986, proc. 9/84, abgedruckt in: Acórdaos do Tribunal Constitucional, bunal Administrativo (STA-Oberstes Verwaltungsgericht) vom 15.1. 1992, rec. 13575 (abgedruckt in: Anhang zum DR v. 30.12. 1993, 10ff.) und vom 29.1. 1992, rec. 13593 (unveröffentlicht). de Direito Fiscal, 1982, 9ff.; für Beispiele für Abgaben, die nicht als Steuern (und gelegentlich sogar als Gebühren) bezeichnet werden, aber diesen gleichgestellt werden s. die Entscheidungen des Supremo Tri-1986, Bd. 8, 383ff.: eine Abgabe zur Ablösung nicht erstellter Parkplätze, die von den Bauherren an die wenn sie stir eine Leistung erhoben werde, die noch nicht existiere (Finanzierung eines geplanten Kanaliner Abwasserabgabe durch die Stadt Lissabon unterliege dem Steuergesetzesvorbehalt jedenfalls dann, 7.4. 1988, proc. 2/87, 1a Secçao, Boletim do Ministerio da Justiça n.º 376, 1988, 181ti.: die Erhebung ei-87 Vgl. das Urteil 76/88 des portugiesischen Verfassungsgerichts (TC- Tribunal Constitucional) vom

sungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen müssen. Als Gebühr werden beispielweise die Gerichtsgebühren angesehen (TC 205/87 v. 17.6. 1987, proc. 213/87, 2a Secção, BMJ n.º368, 1987, 216ff.; TC 412/89 v. 31.5. 1989, Acórdaos do Tribunal Constitucional, 1989, Bd. 13/2, 1187ff.); als gebührenähnlich werden die Abgaben der Rechtsanwälte für die Rechtsanwaltszulassung qualifiziert (TC lich machen, sei keine Gebühr und unterliege daher dem Steuergesetzesvorbehalt.

88 S. dazu Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 237ff., nach dem die Gebühren insbesondere dem verfas-497/89 v. 13.7. 1989, Acórdãos do Tribunal Constitucional, 1989, Bd. 14, 227ff.).

rungszweck der Abgabe, so ist das zumindest zweifelhaft. Geiger, 1989, 518, 532f. Für Portugal s. das bereits zitierte Urteil de TC 412/89. Wenn das TC im Urteil 76/88 meint, es komme nur darauf an, ob der Staat eine Leistung bereitstelle, nicht aber auf den Finanzie-89 Zur Diskussion in Deutschland s. Klaus Vogel, Vorteil und Verantwortlichkeit, in: Festschrift für Willi

<sup>90</sup> Alberto Xavier, Manual (Fn. 72), 42; s. auch Nuno Sá Gomes, Direito Fiscal (Fn. 87), 73; Margarida Mesquita Palha, Sobre o Conceito jurídico de taxa, in: Estudos-Comemoração do XX Aniversário do Centro de Estudos Fiscais, 1983, Bd. 2, 573ff.

die Gebührenhöhe niemals präzise ermitteln läßt. <sup>92</sup> Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 238 bühr zu behandeln wäre, die die Aufwandshöhe übersteigt, auch wenn konstatiert werden muß, daß sich eine rein rechtliche, keine ökonomische. Diese Betrachtungsweise läßt besonders ungeklärt, wie eine Geschaftlichen Wert des Vorteils oder der Leistung; die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung sei ner staatlichen Gegenleistung äußert, die Höhe der Gebühr bestimme sich aber nicht nach dem wirtgeht das TC zwar einerseits davon aus, daß sich die spezifische Bedingtheit der Gebühr in der Existenz ei-91 K. Vogel, Vorteil (Fn. 90), 533ff.; insofern unklar bleibt die Auffassung des TC. Im Urteil 205/87

zu berücksichtigen, daß aus dem Zweck des Steuersystems eine weitere verfassungsrechtliche Schranke für Gebühren resultiert. Im Steuerstaat finanziert sich das Gemeinwesen in erster Linie aus Steuern, die dementsprechend als einzige Abgabenform verfassungsrechtliche Regelung erfahren. Daraus folgt für den Regelfall, daß staatliche Ausgaben primär aus Steueraufkommen zu finanzieren sind und die Erhebung von Gebühren insofern besonders rechtfertigungsbedürftig ist<sup>93</sup>. Die Verfassungsreform 1997 hat nunmehr die Regelung des früheren Art. 168 in Art. 165 Abs. 1 Buchst. i auf das gesamte Abgabenrecht erstreckt. Aus den genannten Gründen hat diese Verfassungsänderung aber nur deklaratorische Wirkung. Zu beachten ist noch, daß in Portugal die Bedingtheit des Steuerbegriffs durch das Leistungsfähigkeitsprinzip (Art. 104 CRP) klarer als in Deutschland verfassungsrechtlich verankert ist, so daß Gebühren, die Leistungsfähigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen, wegen der damit notwendigerweise verbundenen Ungleichbehandlung verfassungswidrig wären<sup>94</sup>.

# VI. Die Konkretisierung des Steuergesetzesvorbehalts

In Deutschland wird dem Legalitätsprinzip über den bloßen verfahrens- bzw. kompetenzrechtlichen Gesetzesvorbehalt noch ein weitergehender Inhalt beigemessen. Das steuerbegründende Gesetz müsse den gesamten steuerlichen Tatbestand bzw. dessen wesentliche Elemente und auch die Rechtsfolge<sup>95</sup> festlegen (Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung)<sup>96</sup>. Dabei gliedert sich nach herkömmlicher Auffassung der Tatbestand in Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Steuersatz. Jede einzelne Anforderung an diese Tatbestandselemente muß sich aus dem Gesetz selbst ergeben, so daß über die Steuerpflicht nur der Gesetzgeber und nicht die Verwaltung zu entscheiden hat<sup>97</sup>. In Deutschland führt das zur Verpflichtung des Gesetzgebers, bestimmte wesentliche Elemente des Steuergesetzes selber zu regeln.

In diesem Sinne läßt sich die Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung als steuerrechtliche Ausprägung der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts<sup>98</sup> begreifen, wenn man diese Theorie als umfassend ansieht, sie also auch den Eingriffsvorbehalt ablösen soll<sup>99</sup>. Die Tatbestandsmäßigkeit substantiiert den Inhalt

und die Reichweite des für das Steuerrecht geltenden Parlamentsvorbehalts. Der Steuertatbestand (einschließlich der Rechtsfolgenentscheidung) gehört zum Wesentlichen der Besteuerung und damit in das Entscheidungsmonopol des Gesetzgebers.

Ähnlich wie in Deutschland wird in Portugal der Rechtsfigur der »Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung« eine große Bedeutung zuerkannt, um die materielle Rechtstaatlichkeit im Steuerrecht zu verwirklichen und zu garantieren 100. Art. 103 Abs. 2 und 3 CRP gehören in diesen Kontext. Diese Vorschriften haben die Aufgabe, den Inhalt des Steuergesetzesvorbehalts zu konkretisieren, sie bestimmen, welche Elemente notwendigerweise der Regelung durch den Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Sie erheben mit anderen Worten den Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung in den Verfassungsrang. Damit ist auch der entscheidende Unterschied zur Rechtslage in Deutschland angesprochen. Was dort ansatzweise einfachrechtlich geregelt ist (§§ 3, 38 AO), ist in Portugal auf verfassungsrechtlicher Ebene festgelegt. Im Ergebnis muß aber für beide Rechtsordnungen gleichermaßen gelten, daß Steuerbelastungen als Eingriffe in Freiheit und Eigentum nur durch Gesetz, nicht aber aufgrund eines Gesetzes denkbar sind.

Anders aber als die deutsche Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit geht Art. 103 Abs. 2 und 3 CRP über eine reine Tatbestandsmäßigkeit hinaus. Die Vorschrift enthält Elemente, die nicht durchwegs Tatbestandselemente der Steuer (im Sinne der eigentlichen Voraussetzungen der Steuerentstehung) sind, sondern sie bezieht sämtliche Merkmale, die bei der Berechnung des letztlich zu zahlenden Steuerbetrags berücksichtigt werden müssen (neben incidência – Steuerobjekt, Steuersubjekt und Bernessungsgrundlage – und taxa – Steuersatz – noch beneficios fiscais – Steuervergünstigungen –, liquidaçao – Veranlagung –, cobrança – Steuererhebung<sup>101</sup>) ein.

Es besteht kein Zweifel, daß der portugiesische Verfassungsgeber mit der Regelung des Art. 103 Abs. 2 CRP Kriterien aufstellen wollte, nach denen sich die Ausformung der Steuertatbestände richten sollte. Die Vorschrift enthält dementsprechend die Steuertatbestandselemente, die man in einem Rechtsstaat als regelungsnotwendig (und ausreichend) ansah, um die Eigentumssphäre des Bürgers vor dem Steuerzugriff der Verwaltung zu schützen. Es handelt sich insoweit um die wesentlichen Elemente einer Steuer, soweit sie sich nicht nach materiellen, sondern nach formellen Gesichtspunkten bestimmen lassen<sup>102</sup>.

Art. 103 Abs. 3 CRP, der an Absatz 2 anknüpft, lautet: »Niemand kann zur Zahlung von Steuern gezwungen werden, die nicht gemäß der Verfassung festgesetzt wurden,

<sup>93</sup> K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 30ff.

<sup>94</sup> So für Deutschland auch K. Vögel, Vorteil (Fn. 90), 535 Fn. 93 und zuletzt B. Kempen, Gebühren im Dienst des Sozialstaats?, NVwZ 1995, 1163ff.
95 S. K. Tinko Stanterschlesordnung I (Fn. 8), 151, 161, der darauf hinusier, daß der Begriff "Takke.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> S. K. Tipke, Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 151, 161, der darauf hinweist, daß der Begriff »Taibestandsmäßigkeite ungenau sei, da er die Rechtsfolgenseite nicht erfasse.
<sup>96</sup> Die sterchiedene Ausgemann der Erbestundmäßigheite dan dernerallt bei Hammit Halm Die

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Die verschiedenen Ausprägungen der »Tatbestandsmäßigkeit« sind dargestellt bei Harmut Halm, Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung und der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung in rechtsvergleichender Sicht, 1984, 18ff.

<sup>97</sup> D. Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961, 107f.

<sup>98</sup> BVerfGE 33, 1, 10ff.; 33, 125, 158ff.; 34, 165, 192f.; 40, 237, 249; 49, 89, 126; 57, 295, 320f.; 58, 257, 268f.; 77, 170, 230f.; s. auch den Überblick bei M. Nienhaus, Bestimmtheitsgebot und Delegationsverbot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und der Gesetzesvorbehalt der Wesentlichkeitstheorie, in: FS f. K. Stern, 1996, 717ff.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Zur Wesentlichkeitstheorie in Deutschland s. H. H. v. Amim, Zur »Wesentlichkeitstheorie« des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1987, 1241ff.; C.-E. Eberle, Gesetzesvorbehalt und Parlamentsvorbehalt, DÖV 1984, 487ff.; M. Kloepfer, Der Vorbehalt des Gesetzes im Wandel, JZ 1984, 689, 691ff.; F. Ossenbüld, Vorrang und Vorbehalt (Fn. 58), Rdnr. 61ff.; sie hat auch Eingang in die portugiesische Doktrin gefun-

den, s. Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 334ff.; zum Strafrecht Castanheira Neves, O Princípio da legalidade criminal. O seu problema jurídico e o seu critério dogmático, in: Estudos em Homenagem ao Prof. Doutor Eduardo Correia, 1984, 309ff. und 347ff.

<sup>100</sup> In diesem Sinne Alberto Xavier, Conceito (Fn. 66), 309f., 338, und auch 284f., 311ff.; s. dazu auch Soares Martinez, Direito Fiscal, 1993, 108; Joge Miranda, A Competência legislativa (Fn. 65), 16f.; Sá Gomes, Liçoes de Direito Fiscal, Vol. II, 1985, 34ff.; Caadla Nabats, Contratos (Fn. 62), 221.

<sup>&</sup>lt;sup>(n)</sup> Die Übersetzung der beiden letzten Begriffe trifft den materiellen Inhalt der portugiesischen Begriffe nicht exakt, kommt ihm aber wohl am nächsten.

<sup>102</sup> Die konkrete Regelung wird aber auch kritisiert. So wenden sich Vieira de Andrade, Direito Administrativo e Fiscal (Fn. 65), 16 und Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 221, gegen die verfassungsrechtliche Lösung. Sie gehe mit der Verwendung des weiten Begriffs sincidencia« und der Aufnahme der Steuervergünstigungen zu weit. Die Kritik beruht zum Teil auch darauf, daß die Norm bei rechtsvergleichender Sicht als besonders streng angesehen werden muß.

man Art. 103 Abs. 2 und 3 und Art. 165 Abs. 1 Buchst. i CRP im Zusammenhang, so ça« überschrieben sind, häufig materielle Steuervorschriften finden lassen. Betrachtet ten, wo sich in den Abschnitten der Steuergesetze, die mit »liquidaçao« und »cobranausnahmslos dem Steuerverfahren zurechnen. Das muß insbesondere für Portugal gelzuzurechnen. Zum anderen lassen sich die Veranlagung und die Steuererhebung nicht scheidung zwischen Tatbestandselementen und Verfahrensrecht läßt sich bei näherer vergünstigungen und die steuerlichen Rechtsgarantien nicht dem Steuertatbestand matische Betrachtungsweise wird allerdings dem Problem nicht gerecht. Die Unter-Betrachtung nicht durchhalten. Zum einen sind bei enger Sichtweise auch die Steuerbungsfunktion keiner parlamentarischen Ermächtigung bedürfe<sup>107</sup>. Eine solche schedaß es für die Regelung des Steuerverfahrens durch die Exekutive in ihrer Gesetzgenicht aber auf Steuerveranlagung und -erhebung 106. Es wird daraus auch geschlossen, reicherte Gesetzesvorbehalt nur auf die dort genannten Elemente der Steuer erstreckt, Grund wird vertreten, daß sich der aus Art. 103 Abs. 2 CRP folgende materiell angemein und natürlich auch im Steuerverwaltungsrecht zu beachten sind. Aus diesem Sinne, daß Gesetzesvorbehalt und Vorrang des Gesetzes im Verwaltungsrecht allgedamit erklären, daß Art. 103 Abs. 3 CRP nur deklaratorischen Charakter hat in dem schen Verfassungsrecht gilt, läßt sich die mangelnde Aufmerksamkeit möglicherweise schrift ebenfalls einen Vorbehalt eines formellen Gesetzes? Jedenfalls gehören Steuer-Eingriffscharakter des Verfahrensrechts. Da dieser Grundsatz auch dem portugiesides Gesetzes, so folgte das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage schon aus dem Sinne Teil des Verwaltungsrechts<sup>105</sup>. Folgte man der deutschen Lehre vom Vorbehalt veranlagung und -erhebung dem Steuerverfahrensrecht an, sie sind also im engeren Bedeutung der Begriff des Gesetzes in diesem Zusammenhang hat: Enthält die Vor-Fortgang des Verwaltungsvollzugs haben kann. Daneben ist vor allem fraglich, welche chung der Verfassungswidrigkeit einer Steuerrechtsnorm Auswirkungen auf den matischen Charakter, immerhin wird aus ihr aber geschlossen, daß die Geltendmasind, erfaßt wird<sup>103</sup>. Die materielle Bedeutung des Art. 103 Abs. 3 CRP wird nur selererfindung und -typisierung, der dem formellen Gesetzesvorbehalt unterliegt ten thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift zunächst eine Art von gegenüber, soweit sie nicht von den Elementen, die in Art. 103 Abs. 2 CRP genannt im Einklang mit dem Gesetz erfolgt.« Die Vorschrift stellt also den Vorgang der Steu-Widerstandsrecht statuiere 104. In diesem Sinn hat die Aussage des Abs. 3 eher prokla-(Art. 165 Abs. 1 Buchst. i CRP), die verfahrensmäßige Durchführung dieser Steuern die mit Rückwirkung ausgestattet sind oder deren Veranlagung und Erhebung nicht

103 Vgl. Gomes Canotilho/Vital Moreira (Fn. 37), 459 Anm. V.

Gomes Canotilho/Vital Moreira (Fn. 37), 459 Anm. VI.

muß grundsätzlich auch für das Steuerverfahren gelten<sup>109</sup> anderes gelten, als für andere steuerrechtliche Vorschriften, d.h. der Gesetzesvorbehalt werden soll108. Für das Steuerverfahren als Teil des Gesamtsteuersystems kann nichts wird deutlich, daß das gesamte Steuersystem dem Gesetzesvorbehalt unterworfen

(weder als Haupt- noch als Nebenzweck) doch nicht dieses Ertragsziel<sup>113</sup> sie mittelbar auch mit dem Ertragsziel der Besteuerung zu tun haben<sup>112</sup>, ist ihr Zweck reich der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staates bilden (Art. 81d CRP). Obwohl daher beispielsweise ein staatliches Instrument zur Verfolgung von Aufgaben im Beweder im Leistungsfähigkeitsprinzip haben noch auf die tatsächliche Zahlungsfähiginnerhalb des Steuersystems eine eigene Kategorie von Normen, die ihre Grundlage sen sich daher auch als »Verschonungssubventionen« bezeichnen. Als solche bilden sie ge« ansehen. Sie sind eine Alternative zur Gewährung direkter Subventionen, sie lasausgaben<sup>110</sup> oder, wie es Art. 106 Abs. 3 Buchst. g CRP ausdrückt, als »erlassene Erträzesvorbehalts. Steuervergünstigungen lassen sich je nach Blickwinkel als Haushaltskeit abstellen, sondern vielmehr wirtschaftslenkende Zwecke verfolgen<sup>111</sup>. Sie können Aufnahme der Steuervergünstigungen in den Anwendungsbereich des Steuergeset-Aus dem Rahmen fällt im Vergleich zu Deutschland vor allem die ausdrückliche

rung auch auf Steuervergünstigungen erstrecken<sup>116</sup>. zu sichern. Ahnlich will Klaus Tipke den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteue-Parlament die Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung staatlicher Wirtschaftslenkung gen Anforderungen des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips befreien<sup>114</sup>. Hingegen ern aus Billigkeitsgründen die Gewährung von Steuervergünstigungen von den strengesetzesvorbehalt herausgenommen. So will Klaus Vogel neben dem Erlaß von Steufordert H.-J. Papier<sup>115</sup> für sie ebenfall eine formell-gesetzliche Grundlage, um dem In Deutschland werden daher die Steuervergünstigungen teilweise aus dem Steuer-

rechts formal als Normen des Verwaltungsrechts ansieht, aber darauf hinweist, daß sie aus materieller Sicht wenig mit den Prinzipien und der Methode des Verwaltungsrechts zu tun haben, so daß für sie eigenstän-105 K. Vogel, Die Besonderheit des Steuerrechts, DStZ 1977, 11, der die Normen des Steuerverfahrens-

dige Grundsätze gelten müssen.

106 Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), S. 223; Gomes Canotilho/Vital Moreira (Fn. 37), 459 Anm. VI: hier gelte kein Parlaments-, sondern nur ein bloßer Gesetzesvorbehalt; anders aber Soares Martinez (Fn. 101), 107, nach dem es sich auch hier um einen Parlamentsvorbehalt handle.

vo e Fiscal (Fn. 65), 15; Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 246 Comes Canotilho/Vital Moreira, Constituição (Fn. 37), 459 Anm. V; Viera de Andrade, Direito Administrati-Sousa Franco, Sistema financeiro (Fn. 54), 528ff.; Pamplona Corte-Real, Direito Fiscal (Fn. 87), 83f.;

setzlichen Vorgaben entspricht«. Die Berücksichtigung der Steuererhebung in beiden Absätzen des wiesen: »niemand darf zur Zahlung von Steuern gezwungen werden, wenn deren Erhebung nicht den gege für den späteren Art. 106 Abs. 2 CRP bildete und deren Formulierung hauptsächlich auf Jorge Minanda davon ausging, daß die Steuerveranlagung zum Steuertatbestand zu zählen wäre, so daß sie ohnehin vom der Steuererhebung (»as modalidades de cobrança») erfaßt war. In Abs. 3 wurde dann erneut darauf ver-Art. 106 CRP des Entwurfs und die Nichterwähnung der Steuerveranlagung deuten darauf hin, daß man zurückging (s. ders., Um Projecto (Fn. 45), 90), neben den heute genannten Elementen auch das Verfahren 108 Außerdem ist zu beachten, daß die entsprechende Norm des Verfassungsentwurfs, die die Grundla-

strengeren Gesetzesvorbehalt erfaßt war. 

109 Dieser Auslegung scheinen auch J. Xavier de Basio J. L. Saldanha Sanches (Fn. 75), 12f., 15, zuzunci-

schaftspolitischen Zielen zu suchen die Gewährung von Steuervergünstigungen aus wirtschaftspolitischen und sonstigen Gründen Ausnahmen vom steuerrechtlichen Legalitätsprinzip. Die Grundlage von Steuervergünstigungen sei in den wirt-<sup>110</sup> Was im englischen Ausdruck »tax expenditure« gut zum Ausdruck kommt.
<sup>111</sup> Nach Klaus Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 72, bilden der Steuererlaß aus Billigkeitsgründen und

<sup>112</sup> K. Vogel, Besonderheit (Fn. 106), 9.

nanciero, Madrid 1993, 103. Rechtsprechung Beispiele. S dazu den Überblick bei *Fernando Sainz de Bujanda*, Lecciones de Derecho Fi und Lastenausteilungsnormen mit den jeweiligen Konsequenzen finden sich vor allem in der spanischen <sup>113</sup> K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 51ff.
<sup>14</sup> K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 72. Für die Unterscheidung zwischen Steuervergünstigungen

<sup>115</sup> H.-J. Papier, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte (Fn. 17), 118f.

<sup>116</sup> K. Tipke, Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 162f.; vgl. auch Tipke/Lang, Steuerrecht (Fn. 5), 103. Al-

Ob man die Gewährung von Steuervergünstigungen dem Wirtschaftsrecht bzw. Sozialrecht zurechnet und sie damit in Gegensatz zum klassischen Steuerrecht oder materiellen Steuerrecht bringt<sup>117</sup>, oder sie als Teil des Steuerrechts ansieht, jedenfalls gehören sie nicht zum Steuertabestand, da sie mit der Bestimmung des OB und WIE der Besteuerung<sup>118</sup> nichts zu tun haben (im Gegensatz zu Abzugsmöglichkeiten, Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen, die auf der Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beruhen). Sie entsprechen daher eher den staatlichen Subventionen, mit denen sie den Charakter der staatlichen Ausgabe gemeinsam haben.

Obwohl die Unterscheidung zwischen steuerlichen Vergünstigungen, die wirtschaftslenkende Funktionen erfüllen, und solchen, die der Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips innerhalb des Steuersystems dienen, nicht immer leicht sein wird, läßt sie sich doch vornehmen<sup>119</sup>. Es handelt sich hier um eine Frage der Auslegung, eine Aufgabe, der sich der Rechtsanwender nicht entziehen darf. Das gilt auch, wenn sich die Einordnung der einen oder anderen Steuervergünstigung im Laufe der Zeit ändern mag<sup>120</sup>.

Die außersteuerlichen Zwecke dieser Vergünstigungen erlauben in der Tat eine Abschwächung des Legalitätsprinzips bzw. eine größere Offenheit der einschlägigen Rechtsnormen<sup>121</sup>. Die Notwendigkeit von Entscheidungsspielräumen der Verwaltung folgt zum einen aus der haushaltsrechtlichen Parallele. Nur eine eigenverantwortliche Haushaltsführung kann eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellen. Zum anderen ist nur so die erforderliche Einzelfallgerechtigkeit herzustellen<sup>122</sup>. Auch wäre wohl unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrags an den Staat, Aufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik wahrzunehmen (Art. 81 CRP), eine Zuerkennung gewisser Handlungsspielräume an die Exekutive durchaus sinnvoll<sup>123</sup>. Steuervergünstigungen wären dann insbesondere an den Grundsätzen der Gleichheit, Verhältnismäßigkeit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit (Art. 266 Abs. 2 CRP) zu messen.

Dennoch wird sich diese Auffassung für Portugal angesichts des klaren Wortlauts des Art. 103 Abs. 2 CRP nicht halten lassen. Die Verfassung will Steuervergünstigungen in gleicher Weise behandelt wissen wie die Tatbestandsmerkmale der Steuer. Angesichts der Tatsache, daß die Verwirklichung von Lenkungszwecken in Steuergesetzen auch Nachteile mit sich bringt und die parlamentarische Verantwortung für

lerdings wird hier nicht ganz klar, ob der strengere Parlamentsvorbehalt gemeint ist oder nur der allgemeine Gesetzesvorbehalt. Da anders als bei Subventionen Steuervergünstigungen nicht im Haushalt angesetzt werden, wird man immer eine materiell-rechtliche Grundlage fordern müssen.

117 Tipke/Lang, Steuerrecht (Fn.5), 69; diese Unterscheidung übernimmt für Portugal Casalla Nabais, Contratos (Fn. 62), 260f., der daraus auf geringere Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt im Fall von Steuervergünstigungen schließt.

118 Anders Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 205.

S. K. Vogel, Die Abschichtung von Rechtsfolgen im Steuerrecht, StuW 1977, 97ff

120 So auch K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 52.

<sup>121</sup> So auch Vieira de Andrade, Direito Administrativo e Fiscal (Fn. 65), 16; Casalla Nabats, Contratos (Fn. 62), 234.

122 Vgl. P. Kirchhof, Hervorbringen (Fn. 30), 365.

123 S. P. Kirchhof, Hervorbringen (Fn. 30), 364f., wobei dieser diese Argumente allerdings auch auf die Lastenverteilungsnormen überträgt und die Frage mit dem Problem größerer oder geringerer Kompetenzen des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung in Zusammenhang bringt; vgl. auch Sérvulo Correia, Principio (Fn. 67), 338f.

Staatsausgaben mit ihnen verschleiert werden kann, sprechen für einen solchen strengen Gesetzesvorbehalt auch gute Gründe<sup>124</sup>. Es ist allerdings *Paul Kirchhof* zuzugeben, daß eine echte Verbesserung des parlamentarischen Entscheidungsdefizits in diesem Bereich erst eintreten könnte, wenn Steuervergünstigungen durch »offene Leistungen ersetzt würden<sup>125</sup>.

Eine verfassungsrechtliche Vorschrift im Sinne einer solchen Verbesserung wäre aus rechtsstaatlicher Sicht sicher ein Fortschritt. Die portugiesische Verfassungsregelung läßt sich aber nicht in diesem Sinne einer ausdrücklichen Trennung von Steuernormen und Lenkungsnormen verstehen. Immerhin hat aber in Portugal die Verfassungsrechtslage in der Praxis dazu geführt, daß die Steuervergünstigungen in einem eigenen Gesetz geregelt worden sind.

# VII. Bestimmtheitsgrundsatz und Gestaltungsspielraum der Verwaltung

# 1. Bestimmtheit und Regelungsdichte steuerrechtlicher Normer

Ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine bestimmte Regelungskompetenz wahrzunehmen, so muß es ihm versagt bleiben, seiner Aufgabe auszuweichen, indem er durch Verwendung vager Generalklauseln oder unbestimmter Rechtsbegriffe eine schleichende Delegation seiner Regelungsbefugnisse vornimmt<sup>126</sup>. Mit dem Gesetzesvorbehalt und der Wesentlichkeitstheorie ist daher auch das Gebot verstärkter Regelungsdichte verbunden. Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot hat insoweit ergänzende und verstärkende Wirkung<sup>127</sup>.

Ein entsprechender Inhalt steckt auch in der Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung<sup>128</sup>. Hat der Gesetzgeber den Tatbestand einer Steuer erschöpfend zu regeln, so ist es ihm gleichzeitig verboten, diese Regelungsaufgabe der Verwaltung zu übertragen. Entsprechendes gilt nun für Art. 103 Abs. 2 und 3 CRP, die dem Gesetzgeber die Aufgabe zuweisen, das Steuersystem in seinen wesentlichen Elementen zu regeln, obwohl beide Vorschriften über die Regelungsdichte unmittelbar nichts aussagen. Allerdings steht ein solches Verdichtungsgebot in einem Spannungsverhältnis nicht nur zu einem anzuerkennenden eigenen Gestaltungsbereich der Verwaltung, sondern auch zum beschränkten Formulierungsvermögen des Gesetzgebers (sachstrukturelle Grenzen) und seiner Aufgabe, Massenerscheinungen, wie sie im Steuerrecht auftreten, typisierend zu ordnen<sup>129</sup>.

P. Kirchhof, Hervorbringen (Fn. 30), 365.
 P. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt (Fn. 58), Rdnr. 42.

<sup>127</sup> Zum Verhältnis zwischen Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheitsgebot s. *Ulrich M. Gassner*, Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz, DÖV 1996, 18.

128 K. Tipke, Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 161.

<sup>124</sup> Darüber hinaus müssen sich Steuervergünstigungen mit dem jeweiligen System des Einzelsteuergesetzes – im Einkommensteuergesetz mit den Erfordernissen der vausteilenden« Gerechtigkeit – vereinbaren lassen; s. K. Vogel, Steuergerechtigkeit und soziale Gestaltung, DStZ/A 1975, 409ff.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Vgl. P. Kirchhof, Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Steuervereinfachung, in: Steuervereinfachung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechungs, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Unbestimmtheit des Gechungs, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geb., 3, 9ff; zu den Ursachen für die Ursachen für des Gechungs für des Gec

Trotz des verfassungsrechtlichen absoluten Vorbehalts, der an sich für das gesamte Steuersystem gelten soll, liegt es nahe, in Bezug auf die Bestimmtheit der Normen zu differenzieren. Das muß schon deswegen gelten, weil die Grundrechtsrelevanz und die Eingriffsintensität einzelner steuerrechtlicher Vorschriften unterschiedlich ist. Die Besteuerung wird daher in Teilbereichen höheren Normierungsanforderungen unterliegen als in anderen Bereichen<sup>130</sup>. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob eine schematische Unterscheidung zwischen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen, wie sie in der portugiesischen Literatur vertreten wird, dem Problem gerecht werden kann. Für das Steuerverfahren können insgesamt nicht geringere Anforderungen, etwa in dem Sinne, daß dieses nur in seinen fundamentalen Grundsätzen<sup>131</sup> durch Gesetz zu regeln sei, gelten, weil sich Steuerermittlung und Verfahren nicht exakt trennen lassen<sup>132</sup>.

Der Grad der notwendigen Regelungsdichte ist daher nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen, wobei der zu regelnde Sachbereich eine wesentliche Rolle spielt. Es sind die »Besonderheiten des Steuerrechts« zu berücksichtigen 133. Das Steuerrecht setzt sich erstens aus verschiedenen Arten von Normen zusammen, die sich grob in drei Kategorien aufteilen lassen: Lastenausteilungsnormen, Lenkungsnormen und Verfahrens- bzw. Organisationsnormen. Es sind die ersteren, die abgesehen vom Einnahmeziel nicht durch einen besonderen Zweck geleitet sind, und an die deshalb besonders hohe Anforderungen aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzip zu stellen sind. Das gilt insbesondere, weil diese Normen auch die Aufgabe haben, das zugrundeliegende Gerechtigkeitsprinzip zu verwirklichen. Den besonders strengen Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt unterliegen demnach primär diese Lastenausteilungsnormen, die über das OB und WIE der Besteuerung entscheiden 134.

In Portugal ist das Leistungsfähigkeitsprinzip durch Art. 104 CRP konkretisiert. Das Leistungfähigkeitsprinzip als solches, wie es herkömmlich aus dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip hergeleitet wird, ist in der portugiesischen Verfassung nicht direkt angesprochen. Es wird vielmehr als Verfassungsprinzip vorausgesetzt<sup>135</sup> und dann im Hinblick auf die zulässigen Einzelsteuern exakter beschrieben.

stungsfähigkeit sprechen. es in einer konkreten Ausprägung einem Steuergesetz zugrunde, ist er an das aus dem sungsrecht hinsichtlich des Leistungsfähigkeitsprinzips weitgehend frei ist, nur legt er sen, daß der Gesetzgeber in seiner Regelungsentscheidung nach deutschem Verfasrung<sup>138</sup>ist zu unbestimmt, es kann zwar allgemein die Belastungsentscheidung rechtein Leistungsfähigkeitsprinzip als solches ohne jede verfassungsrechtliche Konkretisiesehen, das geeignet sei, den Gesetzgeber in justiziabler Weise zu beschränken. Nach entsprechen<sup>136</sup>. Dieses wird also als normatives Gebot verfassungsrechtlicher Art angein der Tat von einem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der Leider Gesetzgeber konkretisierte Verfassungsentscheidungen zu beachten. Hier läßt sich Rechtsstaatsprinzip folgende Konsequenzgebot gebunden. In Portugal hingegen hat Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf. Darüber hinaus wird man sagen müsfassungen besteht denn auch Einigkeit darüber, daß das Leistungsfähigkeitsprinzip der Ergebnis ohne jeden Rekurs auf das Prinzip aus 140. Trotz der unterschiedlichen Aufberuhen<sup>139</sup>. Alle diese Entscheidungen kämen im Hinblick auf das jeweilige konkrete weder auf dem rechtsstaatlichen Konsequenzgebot oder bestimmten Grundrechten desverfassungsgerichts nicht allein auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern entdenn auch, daß die Ergebnisse der einschlägigen Rechtsprechung des deutschen Bunmit dem Leistungsfähigkeitsprinzip begründen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich führt zur Beliebigkeit: schließlich lassen sich alle gewünschten Ergebnisse immer auch fertigen, es lassen sich aber keine konkreten Folgerungen aus ihm ziehen, und es ver-Bemessung einer Steuer rechtfertigen könnten<sup>137</sup>. Der Einwand liegt auf der Hand: Ansicht von Klaus Vogel ist es das Korrektiv für das Fehlen von Sachgründen, die die die Forderung verbunden, die Besteuerung müsse dem Leistungsfähigkeitsprinzip fassungsrechtlichen Maßstab der Besteuerung anzuerkennen. Damit wird automatisch ab. In Deutschland ist es inzwischen üblich, die Steuergerechtigkeit allgemein als ver-Damit weicht die Rechtslage in Portugal ganz wesentlich von der in Deutschland

In concreto besagt Art. 104 Abs. 1 CRP, daß die Einkommensteuer »einheitlich und progressiv« sein muß; darüber hinaus hat sie die Bedürfnisse und Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen zu berücksichtigen. Aus dem Wortlaut läßt sich zunächst einmal schließen, daß eine Berücksichtigung der Familienmitglieder, unab-

setzes s. L. Ostarloh, Gesetzesbindung und Typisierungsspielräume bei der Anwendung der Steuergesetze, 1992, 100ff.

<sup>130</sup> BVerfGE 86, 288, 311.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Casalla Nabais, Contratos (Fn. 62), 260ff. Die Außtellung unterschiedlicher Anforderungen an den Gesetzgeber, die Casalla Nabais vornimmt, findet vor allem keinerlei Stütze im Text der Verfassung. S. dazu auch Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 337.

Wie hier auch Soares Martinez, Direito Fiscal, 1993, 293 mwN

<sup>133</sup> K. Vogel, Besonderheit (Fn. 106), 8ff.

<sup>114</sup> K. Vogel, Besonderheit (Fn. 106), 9 folgert denn auch, daß aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip besondere rechtsstaatliche Anforderungen aus dem Steuerrecht herzuleiten sind. In Portugal hatte schon Alberto Xavier, Conceito (Fn. 66), 279, für das portugiesische Rechtssystem eine unmittellbare Beziehung zwischen dem materiellen Rechtsstaatsprinzip einerseits und dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit und dem Leistungsfähigkeitsprinzip hergestellt. Häufig wird aus der Besonderheit der Lastenausteilungsnormen auch ein Analogieverbot gefolgert, s. K. Tipke, Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 203ff. und die dort genannten Nachweise; zu neueren Entwicklungen in der Frage des Analogieverbots s. L. Wörmer, Verfasungsrecht und Methodenlehre im Steuerrecht, FR. 1992, 226, 231ff.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Anderer Meinung ist wohl *Sousa Franco*, Sistema financeiro (Fn. 54), 537, der davon ausgeht, daß die Verfassung das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht enthalte.

<sup>136</sup> D. Birk, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, 1983, 153ff.; ders., Die verteilungsgerechte Einkommensteuer – Ideal oder Utopie?, JZ 1988, 820ff.; R Kirclihof, Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, StuW 1985, 319ff.; ders., Staatliche Einnahmen, HbStR IV, 1990, §88 Rdnr. 114ff.; K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 90ff.; H. Sölm, Einkommensteuer und subjektive Leistungsfähigkeit, FinArch 51 (1994), 372ff.

<sup>137</sup> K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 91.

<sup>138</sup> Dabei spielt es gar Keine Rolle, ob das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht in der Verfassung steht wie im Fall des Grundgesetzes, es in sehr allgemeiner Form verfassungsrechtlich verankert ist wie es in Art. 134 WRV der Fall war oder wie es im Fall der neuerdings vorgeschalgenen Verfassungsregelungen sein würde, oder es aus der Finanzverfassung hergeleitet wird mit der Begründung, das GG habe die traditionellen Steuerarten aufgegriffen, denen das Leistungsfähigkeitsprinzip immanent zugrundeliege (K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 92).

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> BVerfGE 43, 108; 47, 1; 61, 319; 66, 214; 67, 290; 68, 143; 82, 160; 82, 198; 87, 153; zur reichhaltigen Rechtsprechung in Spanien s. Juan José Nieto Montero, El principio de capacidad contributiva y su reflejo en la jurisprudencia constitucional, Revista de Derecho Financiero y de Hacienda Publica 1995, 917ff.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Kritisch insbes. auch H.-W. Amdt, Steuerliche Leistungsfähigkeit und Verfassungsrecht, in: Fest-schrift für Otto Mühl, 1981, 17ff.

des Umverteilungsziels<sup>143</sup> Sachlage bei der Einkommensteuer. Die insofern geforderte Progressivität (Art. 104 Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers eingeengt (Art. 104 Abs. 4 CRP). Anders ist die rung ist mit der festen Verpflichtung auf eine Höherbesteuerung von Luxusgütern die tungsermächtigung nur beschränkt justiziabel ist 142. Auch bei der Konsumbesteueein Programm enthält, nicht geschlossen, daß sie nicht gerichtlich überprüft werden Abs. 1 CRP) ist eine Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips und ist nicht Teil le, auch wenn damit ein Gestaltungsauftrag verbunden ist, der aufgrund der Gestalkönnte<sup>141</sup>. Solche Normen binden vielmehr den Gesetzgeber bei der Wahl seiner Zie-Deutschland wird in der portugiesischen Literatur aus der Tatsache, daß eine Norm Dennoch läßt sich der rechtsverbindliche Charakter der Norm nicht leugnen. Wie in folglich hier auch einen größeren Gestaltungsspielraum in Anspruch nehmen kann. um eine Staatszielbestimmung, die der Umsetzung durch den Gesetzgeber bedarf, der vorgaben lassen eine nähere Konkretisierung als schwierig erscheinen. Es handelt sich hat die Norm unverkennbar programmatischen Charakter und die Vagheit der Zieldes Steuerrechts zu verfolgen. Der Wille des Verfassungsgebers ist eindeutig, allerdings setzgeber wird damit ermächtigt, aber auch verpflichtet, Umverteilungsziele mittels auch die Vermögensteuer (Art. 104 Abs. 3 CRP) sollen zur »Gleichheit unter den existenzminimums, etc.). Sowohl die Einkommensteuer (Art. 104 Abs. 1 CRP) als je nachdem, welches dieser Instrumente am ehesten eine realitätsgerechte, den ökobesteuerung der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet (Art. 104 Abs. 4 CRP). Der Ge-Bürgern« bzw. zum »Abbau von Ungleichheiten« beitragen. Ferner wird die Konsumnomischen Umständen angemessene, Besteuerung ermöglicht (z.B. für Krankenmüssen Abzugsmöglichkeiten, Freibeträge oder Steuerbefreiungen vorgesehen sein hauskosten den Abzug von der Bemessungsgrundlage, Steuerbefreiung des Familienhängig von der Zahl der Personen, nicht nur über den Steuertarif erfolgen darf; es

sche, Staatszielbestimmungen in Betracht, von denen die portugiesische Verfassung ruht, allerdings kommen hierfür auch verfassungsrechtliche, insbesondere ökonomieine Vielzahl statuiert. rung des allgemeinen Prinzips hinaus, denn sie bedeutet eine Verpflichtung auf das rechtfertigt werden können. Man wird vielmehr insbesondere bei der Verfolgung von prinzip wohl nicht schon allein mit der Sachgerechtigkeit der Ausnahmeregelung ge-Nettoprinzip, so daß anders als im deutschen Steuerrecht Abweichungen vom Nettogebracht werden, daß auch die Besteuerung der juristischen Personen dem Leistungserbemessungsgrundlage (Art. 104 Abs. 2 CRP) verwiesen. Damit soll zum Ausdruck Lenkungszielen eine Legitimation fordern müssen, die auf Verfassungspositionen befähigkeitsprinzip verpflichtet ist. Die Regelung geht aber über eine bloße Normie-Bei der Unternehmensbesteuerung wird auf den Real- bzw. Nettogewinn als Steu-

tigkeit läßt sich häufig durch generelle Normen nicht gewährleisten. Die Verwaltung prinzip und materiellen Gerechtigkeitsprinzipien gekennzeichnet. Einzelfallgerech-Zweitens ist das Steuerrecht durch das Spannungsverhältnis zwischen Legalitäts-

prinzip im Vordergrund stehen. gegnen. Die für erforderlich gehaltene Regelungsdichte hängt damit ganz wesentlich zustellen und steuerlichen Gestaltungen, die den gesetzlichen Freiraum nützen, zu berechtlich zulässig<sup>145</sup>. Demgegenüber entstammen steuerliche Differenzierungen und pisierungen und Pauschalierungen sind damit notwendig verbunden und verfassungs-Steuerrecht verlangt nach allgemeinen, möglichst wenig differenzierten Regeln. Tychen Steuerbelastung nur durch einfache Regelungen erreichen<sup>14</sup>. Ein einfaches davon ab, ob der rechtsstaatliche Gedanke oder eher das materielle Gerechtigkeits-Detailregelungen häufig dem Bemühen des Gesetzgebers, Einzelfallgerechtigkeit herverhalte zu berücksichtigen. Außerdem läßt sich die Voraussehbarkeit der tatsächlimuß daher die Befugnis haben, im Wege der Billigkeitsentscheidung konkrete Sach-

sondern abhängig von der Wertung, ob das einfache Steuerrecht oder das einzelfallgestimmter Rechtsbegriffe, mit denen eine Konkretisierungsermächtigung verbunden rechte Steuerrecht wichtiger ist, mehr oder weniger geboten ist, sowie die Einräumung von Ermessensspielräumen ist insofern nicht nur zulässig, nen Maßstab für die gerichtliche Kontrolle darzustellen<sup>147</sup>. Die Verwendung unberechtigkeitsprinzips, so daß es möglich wird, einen bestimmten steuerlichen Sachvergung des Belastungsgrunds<sup>146</sup> und die Konkretisierung des zugrundeliegenden Gehalt im Wege der Auslegung zu erfassen, und der darüber hinaus genau genug ist, ei-Erforderlich ist jedenfalls die zutreffende und realtitätsgerechte gesetzliche Festle-

### Beurteilungsspielräume

men<sup>148</sup> vertreten, auch wenn es sich um Materien handelt, die dem speziellen Gesetaber sein, daß sie im Grundsatz von den Gerichten überprüft werden können. Dense einräumen, stehen deshalb nicht unbedingt in Gegensatz zum Normzweck der gezesvorbehalt unterfallen, die also als »wesentlich« angesehen werden müssen¹49 als auch für das Steuerrecht die Existenz von (nicht justiziablen) Beurteilungsspielräunoch wird von einem Teil der portugiesischen Lehre sowohl für das Verwaltungsrecht zwecken. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Beurteilungsspielraume muß zen zum Gegenstand haben, nicht aber eine Totalregelung durch den Gesetzgeber benannten Vorschriften des Art. 103 CRP, die eine scharfe Aufteilung von Kompeten-Beurteilungsspielräume, die der Verwaltung eigenständige Entscheidungsbefugnis-

Stellvertretend für die Problematik steht die Auffassung Alberto Xaviers<sup>150</sup>. Dieser,

Gomes Canotillo, Constituição dirigente e vinculação do legislador, 1982, 258, 264, 284
 Vgl. dazu Gomes Canotillo, Constituição dirigente (Fn. 143), 188f.

ches Einnahmesystem (Fn. 30), 43. 143 Sousa Franco, Sistema financeiro (Fn. 54), 538ff.; vgl. auch P. Kirchhof, Verfassungsrecht und öffentli-

<sup>144</sup> So auch aus rechtspolitischer Sicht J. Isensee, Mehr Recht durch weniger Gesetze?, ZRP 1985, 139

<sup>145</sup> BVerfGE 78, 214, 226f.

<sup>146</sup> P. Kirchhof, Steuervereinfachung (Fn. 131), 16.

der Finanzverfassung, 1993, 109ff. Vgl. BVerfGE 21, 73, 79; 52, 1, 41; 59, 104, 114; 63, 312, 323; 78, 214, 226.
 Zu Entwicklung in Deutschland s. den Überblick bei U Erichsen, Das Verwaltungshandeln, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 1992, 180ff. und R. Prokisch, Die Justiziabilität

mo parametro decisório, Bd. 2, Coimbra 1996, 338 Fn. 1056. 150 Alberto Xavier, Conceito (Fn. 66), 291ff., 331ff. 221ff., bes. 234ff., 249ff.; Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 337ff.; David Duarte, Procedimentalização, participação e fundamentação: para uma concretização do princípio da imparcialidade administrativa co-<sup>149</sup> Vieim de Andrade, Direito Administrativo e Fiscal (Fn. 65), 3, 15f.; Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62),

ne Rechtsfrage, die somit auch der gerichtlichen Kontrolle unterliege. bar. Allerdings ist seiner Meinung nach die Einordnung einer Aufwendung bereits einungsfähige Verluste), Sachfragen und dementsprechend gerichtlich nicht überprüfdie Bestimmung von Aufwendungen als abzugsfähige Betriebsausgaben oder verrech-Steuerverwaltungsakte, in denen der zu zahlende Steuerbetrag festgesetzt werde (z.B. Gerichte an, während letztere nicht überprüft werden könnten. In diesem Sinne seien Rechts- und Sachfragen<sup>151</sup>. Für erstere nimmt er eine umfassende Kontrolle durch die Rechtsschutz gegen Steuerverwaltungsakte garantiert, unterscheidet er zwischen tung Entscheidungsspielräume einräumen, und daß die Verfassung den effektiven ten geht. Ausgehend von der Tatsache, daß Rechtsnormen existieren, die der Verwalaus denen der Rechtsanwender ohne weiteres unmittelbar und ausdrücklich den Befassung auch dann anzuwenden, wenn es um die Kontrolle von Steuerverwaltungsakgen Verfahren ermittelt werde. Xavier zögert aber andererseits seine stringente Aufgriffsinhalt entnehmen könne, der auf diese Weise in einem logischen und eindeutisichts der Tatsache, daß Gesetzesbegriffe niemals völlig bestimmt sein können, was von Gesetzesbegriffen zu lösen: darunter seien solche Gesetzesbegriffe zu verstehen, könnte. Xavier versucht zunächst das Problem über eine Definition der Bestimmtheit Xavier auch zugesteht, bleibt offen, wie diese Forderung in der Praxis erfüllt werden begriffen, wenn es um die Regelung der Tatbestandselemente der Steuer gehe. Angestandsmäßigkeit auf die Unzulässigkeit der Verwendung von unbestimmten Gesetzes-Sachverhalts unter die Norm beschränkt bleibe. Er schließt aus der strengen Tatbeso daß das Verwaltungsorgan bei der Rechtsanwendung auf eine reine Subsumtion des scheidung prägten. Diese seien durch bloße Deduktion aus dem Gesetz zu gewinnen, sondern auch die Voraussetzungen aufstellen müsse, die im konkreten Fall die Entdie gesetzliche Regelung nicht nur die Grundlage für das Verwaltungshandeln bilden, ausgehend von einem strengen formellen Gesetzesvorbehalt, vertritt die Ansicht, daß

Grad der Unbestimmtheit der Verfassungsverstoß angenommen werden muß<sup>155</sup> Normbestimmtheit bzw. -unbestimmtheit, wobei niemand sagen kann, bei welchem den unbestimmten Gesetzesbegriff nicht. Vielmehr existiert eine gleitende Skala der cherheit vorausgesehen werden könne, ist, wie geschichtliche Beispiele lehren, uner-Gesetz müsse so speziell sein, daß die rechtliche Lösung des Einzelfalls nahezu mit Sieine rein deduktive Methode nicht durchführbar ist, das Steuergesetz nicht jedes Defüllbar«154, gilt denn auch heute noch. Zudem gibt es, wie Hans-Jürgen Papier betont, Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, die »manchmal erhobene Forderung, das tail regeln kann und sich unbestimmte Gesetzesbegriffe 152 nicht vermeiden lassen 153 Die offensichtlichen Widersprüche in der Auffassung Xaviers sind zwangsläufig,

die Belastungsentscheidung ausdrücke und in tatbestandlicher Bestimmtheit vollzieh-Besteuerung geben 158. Der Steuertatbestand sei daher so zu bilden, daß er verstehbar ternativen der Verwaltung Gelegenheit zu einer einzelfall- und gegenwartsgerechten und könne durch unbestimmte Gesetzesbegriffe oder das Angebot von Rechtsfolgeal-Steuerlast im Gesetzestatbestand nur nach Grundsatz und Mindestgrenzen festzulegen bot der Delegation von Entscheidungsmacht, dem Gesetzgeber steht es aber frei der zu regelnden Sachbereichs. Der Gesetzesvorbehalt bedeutet somit tendenziell ein Ver-Gesetzgebers, aus dem Gedanken der Gewaltenteilung oder den Besonderheiten des bedürfen aber der jeweiligen Rechtfertigung entweder aus einer Ermächtigung des bar mache<sup>159</sup> Kirchhof läßt sich daher sagen, der Steuergesetzgeber habe die Freiheit, die individuelle Verwaltung Beurteilungsspielräume und Ermessensbereiche einzuräumen 157. Mit Paul Der Verwaltung müssen daher gewisse Entscheidungsspielräume verbleiben 156. Sie

der großen Steuerreform galten<sup>160</sup> schlägigen Entscheidungen noch zu steuerlichen Regelungen ergangen sind, die vor Ermessen beruhen. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß die meisten eindungen zumeist auf einem antiquierten Verständnis von Beurteilungsspielräumen und meist an der notwendigen Konsequenz, es läßt sich aber feststellen, daß die Entscheizustehe. Die methodischen Grundlagen sind nicht immer klar und es fehlt auch zureich des Steuerrechts der Verwaltung ein breiter eigenständiger Gestaltungsspielraum Uberwiegend wird die Auffassung vertreten, daß aus Praktikabilitätsgründen im Beder Bestimmtheit und Justiziabilität steuerrechtlicher Normen eher verwirrend Demgegenüber ist die Rechtsprechung der portugiesischen Gerichte in der Frage

gen aufweist bzw. durch die Gerichte nicht kontrolliert werden kann oder darf<sup>61</sup>. Al-Tätigkeitsbereich, der außerhalb des Rechtsrahmens liegt, keine rechtlichen Bindundem Schweigen der Gesetze herzuleiten. Eine Methode läßt sich darin aber nicht erlerdings wird regelmäßig versucht, die Entscheidungsmacht aus den Gesetzen bzw. aus Beschrieben wird die Entscheidungsmacht der Verwaltung als der Handlungs- und

<sup>181</sup> Austihrlich dazu Castaneira News, Questão de facto, questão de direito ou o problema metodológi-

co da juricidade, 1967, Vol. 1, wiederveröffentlicht in: Digesta, Vol. 1, 531ff.

152 Zu den unbestimmten Gesetzesbegriffen aus portugiesischer Sicht s. Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 322ff.; Freitas do Amaral, Direito Administrativo, Vol. II, 1988, 165ff.; David Duarte, Procedimentalização (Fn. 150), 360; der Einstuß der deutschen Lehre (Walter Jellinek, Karl Engisch, Dietrich Jesch) ist

BVerfGE 78, 214, 226: Insbesondere im Steuerrecht komme der Gesetzgeber ohne die Verwendung solcher Begriff nicht aus. 183 K. Tipke, Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 171; K. Vogel, Grundzüge (Fn. 28), Rdnr. 72. Vgl. auch

<sup>154</sup> BVerfGE 3, 225, 243.

<sup>155</sup> H.-J. Papier, Der Bestimmtheitsgrundsatz, DStJG 12 (1989), 61, 67.

Madrid 1985, 43 und Fernando Sainz de Bujanda, Lecciones (Fn. 115), 102f. mentiert bei Antonio Martínez Lafuente, Derecho Tributario – Estudios sobre la jurisprudencia tributaria, 156 So argumentiert vor allem auch die spanische Rechtsprechung; sie ist zusammengefaßt und kom-

como lei (Fn. 15), 23; Diogo Leite Campos, Evolução e perspectivas do Direito Fiscal, Revista da Ordem dos Advogados, 1983, 670f. (Fn. 65), 16; Casalta Nabais, Contratos (Fn. 62), 227, 233f., 249f.; António Lobo Xavier, O Orçamento 157 Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 340; ähnlich Vieira de Andrade, Direito Administrativo e Fiscal

<sup>138</sup> P. Kirchhof, Hervorbringen (Fn. 30)), 361. Vgl. auch J. A. Brinkmann, Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung und formeller Gesetzesbegriff, 1982, 10, und L. Osterloh, Gesetzesbindung (Fn. 130), 132ff. die von einem »Gebot hinreichend begründeter Unbestimmtheit« spricht.

<sup>159</sup> P. Kirchhof, Die Kunst der Steuergesetzgebung, NJW 1987, 3217, 3222.

z.B. Art. 18 Código do Imposto de Transacçoes - CIT; Art. 138 Abs. 3 Código da Contribuiçao Industrial waren matierelle Wertungsfragen von der gerichtlichen Überprüfung von vornherein ausgeschlossen (so miert. Nach altem Recht waren Rechtsbehelfe gegen Steuerverwaltungsakte nur soweit zulässig, als sich der Steuerpflichtige gegen die Nichtbeachtung formeller Voraussetzungen des Verfahrens wandte. Damii 160 Das Umsatzsteuerrecht (IVA) wurde 1986, das Einkommensteuerrecht 1988 grundlegend refor-

News, O Problema da discricionariedade, in: Digesta, 1995, Bd. 1, 531f., 534; David Duarte, Procedimentalização (Fn. 150), 336f., 348. 161 Dieses Verständnis wird in Portugal allerdings einer heftigen Kritik unterzogen, s. etwa Castanlieina

kennen. Bezeichnend für das Fehlen jeder Methode ist die Aussage, daß aus unbestimmten Gesetzesbegriffen keine Beurteilungsspielräume folgten, andererseits wird mit ihnen eine Öffnung der gesetzlichen Vorgaben verbunden, die dann zu Beurteilungsspielräumen führen soll<sup>162</sup>.

der Verwaltungsakt somit als rechtswidrig aufzuheben sei<sup>165</sup> Schluß, daß der bei der Schätzung unterlaufene Fehler die Anfechtung begründe und Wege der Schätzung im Bereich der Erbschaftsteuer ging, kam das Gericht zu dem Ausnahme. In einer Entscheidung aus 1981, in der es um die Steuerermittlung im ches gerichtlich nicht überprüft werden könne 164. Hinzuweisen ist allerdings auf eine prüfen mit der Begründung, diese sei dem »Tatbestandsermessen« zuzuordnen, wel-Lage, die Voraussetzungen der Sachverhaltsermittlung durch die Verwaltung zu übernung. In anderen Gerichtsentscheidungen sehen sich die Gerichte sogar nicht in der speziellen Gesetzesvorbehalt. Art. 103 Abs. 3 CRP findet denn auch keinerlei Erwähbehandeln 163. Nach dieser Meinung unterliegt also das Steuerverfahrensrecht keinem zielten auf die Ermittlung der Steuertatbestandsmerkmale und seien deshalb anders zu und Erhebungsverfahren. Ein solcher Verwaltungvorbehalt existiere unabhängig von ken die Gerichte den Bereich freier Entscheidungsspielräume auf das Veranlagungswaltung zu setzen. Oder die Gerichte hätten keine steuerrechtlichen Befugnisse, so haltsaufklärung dienen und die der gerichtlichen Kontrolle zugänglich seien. Letztere gesetzlich gebundenen Verwaltungshandlungen, die der vorhergehenden Sachvertung vorbehalten seien (»critérios discricionários puros«). In anderen Fällen beschrändaß die Verwaltungsentscheidungen nicht kontrolliert werden könnten, wenn die cher Art, daß die Gerichte kompetentiell nicht befugt seien, sich an die Stelle der Verder Sache abgehoben. Die in Frage stehenden Verwaltungsentscheidungen seien solwird die Justiziabilität von Verwaltungsentscheidungen verneint oder eingeschränkt. dungen der Regelungsbereiche zu einer Begründung zu gelangen. In allen Fällen chen Urteilen nur am Rande erwähnt, in anderen wird versucht, über Unterschei-Verwaltung auf der Grundlage von Kriterien entscheide, die naturgemäß der Verwal-Die Begründungen variieren freilich. In einigen Entscheidungen wird auf die Natur Die Existenz eines eigenen Entscheidungsspielraums der Verwaltung wird in man-

In solchen Bereichen, in denen es nicht unmittelbar um die Ermittlung der Steuerschuld geht, wird der Entscheidungsspielraum der Verwaltung damit begründet, daß im Gesetz zulässigerweise unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet würden. Besonders auffällig ist diese Herleitung bei denjenigen Gesetzesbegriffen, die der Gesetzgeber anläßlich der großen Steuerreform verwendete, um der Verwaltung Vorgaben für die notwendigen Übergangslösungen zu geben: die Gerichte sprechen hier von der »Unmöglichkeit der Kontrolle im Bereich des Steuererhebungsverfahrens« oder von der »Existenz ernster Zweifel, ob entschieden werden könne, daß die eine oder andere

Entscheidung sachgerecht ist oder nicht«166. Die Einräumung eines freien Entscheidungsspielraums der Verwaltung beruht hier deutlich auf den Eigenarten der in Frage stehenden Regelungen, läßt sich also unseres Erachtens nicht verallgemeinern.

Die früher geltenden gesetzlichen Vorschriften, die für das Steuerrecht Einschränkungen der Justiziabilität beinhalteten, sind im jetzt geltenden Recht nicht mehr enthalten. Einige der Normen allerdings, die unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendeten, aus denen die Rechtsprechung Beurteilungs-oder Ermessensspielräume herleitete, wie z.B. die Vorschrift über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben oder Verlusten (Art. 26 CCI), finden sich mehr oder weniger unverändert auch in den aktuell geltenden Gesetzen. Der Steuerreformgesetzgeber hat sich aber in hohem Maße darum bemüht, die Steuernormen möglichst bestimmt zu halten bzw. die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen so weit wie möglich zu vermeiden. Allerdings ist es naturgemäß nicht immer gelungen, die Unbestimmtheit ganz zu eliminieren. Auch gibt es immer noch Vorschriffen im Bereich der Steuertatbestandselemente, deren hoher Grad an Unbestimmtheit zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit aufkommen lassen.

Im Hinblick auf die Justiziabilität steuerrechtlicher Regelungen hat die Gerichte noch ein anderes Problem beschäftigt. Im Zuge der Erweiterung des Gesetzesvorbehalts des Art. 103 Abs. 2 und 3 CRP, die durch die Verfassungsreform von 1982 vorgenommen worden ist, wurde eine Rechtsschutzgarantie für die Verfahrensbeteiligten in die Verfassung aufgenommen. Nach Art. 268 Abs. 4 CRP wird den Betroffenen gegen jegliche Verwaltungsakte (ursprünglich hieß es »gegen endgültige und unmittelbar wirkende« Verwaltungsakte; die Verfassungsrevision im Jahre 1989 hat die Zusätze wieder entfernt), die ihre Rechte oder rechtlich geschützten Interessen verletzen, gerichtlicher Rechtsschutz zur Geltendmachung der Rechtswidrigkeit gewährt<sup>167</sup>. Es liegt deshalb nahe, die Frage zu stellen, ob die Gerichte nicht, wenn sie sich auf die kontrollbeschränkenden einfachrechtlichen Steuernormen stützten, verfassungswidrige Vorschriften angewendet haben. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Normen stellte sich allerdings auch schon unter der Geltung der Verfassung von 1933, da auch diese die Steuern unter einen Gesetzesvorbehalt gestellt hatte und sie seit der Revision von 1971 in ihrem Art. 8 Abs. 21 eine Rechtsschutzgarantie enthielt<sup>168</sup>.

Die Frage ist aber von den Gerichten erst in neuerer Zeit ernsthaft aufgeworfen worden. Immerhin hat das Oberste Verwaltungsgericht in zwei Urteilen auf die Verfassungswidrigkeit einer Norm des Código da Contribuiçao Industrial (- CCI –

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Auch diese Konzeption ist verständlicherweise Kritik ausgesetzt. Vgl. Castanheira News, O Problema (Fn. 162), 582; D. Duarie, Procedimentalização (Fn. 150), 351; Sérvulo Corrcia, Legalidade (Fn. 58), 319.

<sup>163</sup> Urteil des Supremo Tribunal Administrativo – STA –, rec.no. 5210, vom 24. Mai 1989, Fisco 19 (1990), 35ff.

Urteil des STA, rec.no. 3618, vom 7. Oktober 1987.

<sup>165</sup> Urteil des STA, rec.no. 1709, vom 29. April 1981.

<sup>166</sup> Vgl. Urteil des STA, rec.no. 11910, Fisco 31 (1991), 35ff.

<sup>167</sup> S. dazu Rui Madhete, A Garantia contenciosa para obter o reconhecimento de um direito ou interesse legalmente protegido, in: Nos Dez Anos da Constituição, 1986, 277ff.; Freitas do Amaral, Direitos fundamentais dos administrados, in: Nos Dez Anos da Constituição, 1986, 22ff.

<sup>168</sup> Die steuerrechtlichen Verfassungsvorschriften blieben übergangsweise auch noch nach der Revolution vom 25. April 1974 bis zum Inkrafttreten der Verfassung von 1976 in Kraft. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 3/74 bestimmte, daß jene Vorschriften weitergelten sollten, die mit den Prinzipien des Programms MFA vereinbart werden konnten, solange nicht Gesetze mit Verfassungsrang erlassen worden sind. Darüber hinaus forderte Art. 1 Abs. 3 desselben Gesetzes, daß die fortbestehenden Verfassungsnormen sowie etwaige Lücken in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien ausgelegt bzw. ausgefüllt werden sollten; s. dazu Jørge Minauda, A Revoluçao de 25 de Abril e o Direito Constitucional, Boletim do Ministerio da Justiça, Nr. 242, 1975, S., 20ff; ders., A Constituição de 1976 – Formação, estrutura e princípios fundamentais, 1978, S. 54ff.

gegen Steuerverwaltungsakte ausschlossen, nicht mehr in Frage gestellt. richtsentscheidungen die Verfassungsmäßigkeit von Normen, die den Rechtsschutz tergehenden Diskussion dienlich hätten sein können. Leider wird in späteren Geangesehen. Immerhin lagen mit diesen Entscheidungen Argumente vor, die einer weiso der rechtlichen Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese Auslegung Grundlage, deren Tatbestandsvoraussetzungen einer näheren Auslegung bedürfen, aldurch die Verwaltung wird als gebundene und überprüfbare Verwaltungsentscheidung tungsentscheidungen (mit Ermessensspielraum) und der anwendbaren rechtlichen oder sonstige freie Gestaltungsspielräume der Verwaltung zu achten. In concreto stand gend vorgesehen war, verlangt, die Fälle sachlich notwendiger Ermessensspielräume aus, daß das abgestufte Rechtsbehelfsverfahren, wie es in Art. 138 Abs. 1 CCI zwindeln gesetzlich gebunden ist. Andererseits geht der STA in demselben Urteil davon gen hierzu auch nicht geeignet, letzte Klarheit zu schaffen. Einerseits wird darauf hindie Grenzen der Verwaltungskompetenzen anzusetzen sind. Allerdings sind die Aussadie Rechtsbehelfe gegen Steuerverwaltungsakte ausschloss. Die andere Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm untersucht, Gewinns der Verwaltung überließ. Das Gericht unterscheidet also zwischen Verwaldie Vorschrift des DGCI in Frage, die die erforderlichen Korrekturen des steuerbaren lungsspielraum der Verwaltung verbunden sei, da in diesen Fällen das Verwaltungshan-Beziehungen«, »unterschiedliche Bedingungen«) nicht automatisch ein freier Beurteigewiesen, daß mit der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe (z.B. »besondere vom 4. Dez. 1987<sup>170</sup> konzentriert sich hingegen unmittelbar auf die Grundfrage, wo ten ausschloß. In der ersten Entscheidung vom 7. Oktober 1987<sup>169</sup> wurde die Frage Art. 138 Abs. 3) erkannt, welche die gerichtliche Kontrolle von Steuerverwaltungsak-

Gesetzgeber nicht versagt werden kann, unbestimmte Gesetzesbegriffe zu verwenden. nachvollziehbar. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es auch dem portugiesischen dungsspielräumen der Verwaltung verbunden mit der gerichtlichen Unanfechtbarkeit Entscheidungsspielräume der Verwaltung verbunden sind, die auch von den Gerich-Die entscheidende Frage ist demnach, wann mit unbestimmten Gesetzesbegriffen Buchst. i CRP verankerten Gesetzesvorbehalts und der Rechtsschutzgarantie kaum von Steuerverwaltungsakten ist angesichts des in Art. 103 Abs. 2 und 3 und 165 Abs. 1 prinzips im Steuerrecht zu bemängeln. Die Annahme von unbegrenzten Entscheiden Problembewußtseins hinsichtlich von Reichweite und Bedeutung des Legalitätsten geachtet werden müssen. Insgesamt ist die Rechtsprechung der portugiesischen Gericht wegen des fehlen-

### S Die Konkretisierung unbestimmter Steuerrechtsbegriffe durch Rechtsprechung und Verwaltung

waltungsfreiraum, kommt entgegen, daß die Verwaltung heute in Portugal – zumin-(Rechtssicherheit) und Einzelfallgerechtigkeit, zwischen Gesetzesvorbehalt und Ver-Dem Bemühen um eine gewissene Ausgeglichenheit zwischen Rechtsstaatlichkeit

stimmtheit von Steuergesetzen. In diesem Sinne ist die Feststellung Klaus Tipkes geeinfacheres und systematischeres Steuerrecht<sup>173</sup>, nicht so sehr um die konkrete Bezip begründet, sondern erhält seine Konkretisierung aus den Bedürfnissen der Bürger umfassenden gerichtlichen Kontrolle verändert mithin auch den Verfassungsinhalt. durch höhere Anforderungen an die Bestimmtheit, sondern auch durch eine größere auch durch die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns verwirklicht<sup>171</sup>. Dem dungen überprüft werden können. Es ließe sich dementsprechend argumentieren, das Steuerschuld vorausberechnen können<sup>174</sup> rechtfertigt, Steuergesetze könnten nicht so gefaßt werden, daß auch Steuerlaien ihre zu verstehen, was der Gesetzgeber von ihm will. Es geht also letztlich primär um ein Intensität der gerichtlichen Kontrolle Rechnung tragen<sup>172</sup>. Die Entwicklung einer im Steuerrecht herrschenden strengen Gesetzesvorbehalt läßt sich in der Tat nicht nur dest in der Theorie -einer wesentlich dichteren gerichtlichen Kontrolle unterliegt Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit ist nicht mehr so stark im Gewaltenteilungsprin-Rechtsstaatsprinzip werde heute nicht nur durch den Gesetzesvorbehalt, sondern Auch stellt die Verfassung die Maßstäbe bereit, anhand derer Verwaltungsentschei-

standsregelung enthalten, sondern die Entscheidung in das Belieben der Verwaltung stellen und wegen ihrer Unbestimmtheit eine gerichtliche Kontrolle nicht erlausensermächtigungen (etwa zu Billigkeitsentscheidungen), die keine wirkliche Tatbedazu führte, daß das gesamte Steuerrecht erhöhten Bestimmtheitserfordernissen untugiesischen Autoren für das gesamte Steuerverfahrensrecht gelten 176, was im Ergebnis im Bereich anderer steuerrechtlicher Regelungen<sup>175</sup>. Dasselbe soll nach einigen porvielmehr gegen vage Generalklauseln, unbestimmte Gesetzesbegriffe oder Ermes-Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen bedient. Die Forderung wendet sich terworfen würde. Das schließt aber nicht aus, daß der Gesetzgeber sich unbestimmter CRP genannten Steuermerkmale zwar eine höhere Gesetzesbestimmtheit fordern als ßen«178. Nach diesem Maßstab müssen aber immerhin Klauseln wie »aus volkswirt-»die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden oder Gerichte ausschlie-Dementsprechend müßte man für eine gesetzliche Regelung der in Art. 103 Abs. 2 7. Es müssen sich aus der gesetzlichen Regelung objektive Kriterien ergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Fisco 1 (1988), 25ff. <sup>170</sup> Fisco 40 (1992), 41ff.

talização (Fn. 150), 336f. 171 So Rogério Soares, Princípio da legalidade e administração constitutiva, Boletim da Faculdade de Direito de Coimbra Vol. LVII (1981), 191; Sérvulo Correia, Legalidade (Fn. 58), 339; D. Duarte, Procedimen-

Verfassungsrecht, JZ 1995, 685. trollmaßgaben im Verhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, DVBl. 1985, 23ff.; Lerke Osterlolt, Gesetzesbindung (Fn. 130), 172ff.; A. Bleckmann, Spielraum der Gesetzesauslegung und 172 Vgl. Hans-Uwe Erichsen, Die sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe als Steuerungs- und Kon-

einfacheres Steuerrecht, Stbg 1994, 162, 163; ders., Steuerrechtsordnung I (Fn. 8), 174; P. Kirchhof, Kunst (Fn. 160), 3217ff.; 173 S. dazu H.-J. Papier, Bestimmtheitsgrundsatz (Fn. 156), 69ff.; K. Tipke, Über ein gerechteres und

<sup>174</sup> K. Tipke, Steuerrechtsordnung Bd. 1 (Fn. 8), 162f.

<sup>175</sup> In diesem Sinne Alberto Xavier, Manual (Fn. 72), 125

So Xavier de Basto J. L. Saldanha Sanches, O Novo regime (Fn. 75), 12ff.

Fall keinen Anspruch auf Tätigwerden der Verwaltung hatte. <sup>178</sup> BVerfGE 21, 73, 80. standsvoraussetzungen der Befreiung schafft, sei verfassungswidrig, zumal der Steuerpflichtige in diesem zu entscheiden hatte. Eine Steuerbefreiung, die davon abhängig ist, daß die Verwaltung zuvor die Tatbe-177 Ein Beispiel ist der Sachverhalt, den der BFH in seinem Utteil vom 7.11. 1990 (BStBl. II 1991, 163)

eine sachgerechte Konkretisierung solcher Rechtsbegriffe sicherstellen. Steuerrecht zu finden sind, als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden 179 unangemessen anzusehen«, die sowohl im deutschen als auch im portugiesischen schaftlichen Gründen zweckmäßig« oder »nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Zumindest bedarf es in diesen Fällen zusätzlicher kompensatorischer Sicherungen, die

allein weder für Portugal noch für Deutschland die herrschende steuerrechtliche Prastiziabilität unbestimmter Rechtsbegriffe ausgeglichen wird. Dennoch läßt sich damit seits aber eine gewisse Lockerung des Bestimmtheitsgebots durch die umfassende Ju-Regelungsdichte und Bestimmtheit von Steuernormen gerechtfertigt sind, anderet-Es läßt sich damit festhalten, daß einerseits relativ strenge Anforderungen an die

eben doch Recht darstellt«180 freilich im Range hinter Gesetzes- und Rechtsverordnungsrecht zurücksteht – aber von größter Bedeutung. Was so entsteht, kann man ein Ergänzungsrecht nennen, das Steuerpflichtigen sich nach ihnen richten sollen: das geschieht auch und ist praktisch tungsvorschriften amtlich veröffentlicht werden ... hat die Bedeutung, daß auch alle liger Praxis für das Steuerrecht nicht aufrechterhalten werden. Daß solche Verwalden richten und nur sie binden, kann angesichts nunmehr jahrzehntelanger gegentei »Die hergebrachte Lehre, daß sich Verwaltungsvorschriften nur an Verwaltungsbehörzwischen Steuerpraxis und Verwaltungsrechtsdoktrin in diesem Sinne aufzulösen: sondere Funktion zuzuerkennen. Schon Ottmar Bühler hatte versucht, die Diskrepanz ten könnte. Es liegt daher nahe, den Verwaltungsvorschriften diesbezüglich eine beohne die dazu veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze keinerlei Rechtssicherheit biedeutlicher wird das beispielsweise im Fall des deutschen Außensteuergesetzes oder des setz ohne Richtlinien kaum mehr in seinem wahren Gehalt verständlich ist. Noch deutschen internationalen Steuerrechts, das in Teilen so allgemein gehalten ist, daß es ten. Etwas verallgemeinernd kann man durchaus sagen, daß das Einkommensteuergeschalierungen, die dem Steuerpflichtigen wie gesetzliche Regelungen gegenübertretarias die Lückenhaftigkeit der Steuergesetze ausfüllen. Das geht im deutschen Steuertungsgrundsätze, Erlasse und Verfügungen bzw. oficios circulados, despachos und porlende Regelungen, sondern vielmehr auch eigenständige Typisierungen oder Paukommensteuerrichtlinien nicht nur Ermessens- und Beurteilungsspielräume ausfülrecht sehr viel weiter noch als im portugiesischen. Beispielsweise enthalten die Eintätigkeit gekennzeichnet. Es ist geradezu typisch, daß Verwaltungsrichtlinien, Verwalderen Rechtsgebieten durch eine umfassende verwaltungsmäßige Konkretisierungs-Das Steuerrecht sowohl in Deutschland wie auch in Portugal ist im Vergleich zu an-

Abs. 7 und 8, 199 Buchst. c und g CRP). Dennoch ist auch in Portugal die Anwen-Möglichkeit der Regelung in Verwaltungsverordnungen (regulamentos) (Art. 112 liegt sicherlich zum einen in der Existenz einer zusätzlichen Regelungsebene: neben Parlamentsgesetzen und Regierungsgesetzen (decretos-leis) hat die Verwaltung die In Portugal ist die Breite der Verwaltungsvorschriften nicht ganz so ausgeprägt. Das

waltungsvorschriften Rechscharakter zukomme<sup>181</sup> unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die betroffenen Bürger zeigen, den Versie von den Gerichten überprüft werden dürften, wird heute so nicht mehr vertreten. stellen müßte. So wird in der Tat den Verwaltungsvorschriften größere Bedeutung zugangenen »Circular« voraussehbar, so daß sich an sich das Problem in gleicher Weise dung einer gesetzlichen Vorschrift häufig nicht ohne die Kenntnis von dem dazu er-Vielmehr wird davon ausgegangen, daß immer dann, wenn Verwaltungsvorschriften interne Bedeutung hätten, so daß sich der Bürger nicht darauf berufen könnte noch erkannt. Die frühere Auffassung, nach der Verwaltungsvorschriften nur verwaltungs-

sofern, wie sich eine solche gesetzesvertretende oder gesetzesergänzende Funktion ten 182 ohne Zweifel gesetzesvertretende Funktion. Aus rechtstheoretischer Perspektivon Verwaltungsvorschriften mit dem Steuergesetzesvorbehalt vereinbaren ließe. tatsächlich auf solche Ausnahmefälle beschränkt bleiben können. Entscheidend ist inforderlich sind 184. Es ist aber fraglich, ob gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften die gesetzliche Regelung so allgemein ist, daß konkretisierende Vorschriften noch erwenn für bestimmte, normbedürftige Bereiche gesetzliche Regelungen fehlen oder schriften sind zwar anerkannt, sie sollen aber nur dann übergangsweise zulässig sein, mäßigkeit der Besteuerung vereinbaren<sup>183</sup>. Gesetzesvertretende Verwaltungsvorve läßt sich dies allerdings kaum mit der herkömmlichen Lehre von der Tatbestands-In der steuerrechtlichen Rechtsanwendungspraxis haben Verwaltungsvorschrif-

schränkt gilt. Für die gesetzgeberische Entscheidung beschränkt sich seine Wirkung petenzielle Gesetzesvorbehalt auch gegenüber Verwaltungsvorschriften uneingevorschriften an die Stelle von Gesetzen treten können. Insoweit ist klar, daß der komsein können<sup>186</sup>. Der entscheidende Gesichtspunkt ist demnach nicht, ob Verwaltungsnungskonzepts voraus, für das Verwaltungsvorschriften von maßgeblicher Bedeutung Rechtslage für den Betroffenen erkennbar ist und er sein Verhalten danach einrichten schriften in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so klar formuliert sind, daß die heitsgrundsatzes noch einmal vor Augen hält. Es geht darum, daß gesetzliche Voraber auf die Forderung, daß das Gesetz lediglich die grundsätzliche Belastungsentkann<sup>185</sup>. Auch setzt die endgültige Auslegung der Gesetze die Entwicklung eines Ord-Die Frage läßt sich nur beantworten, wenn man sich den Zweck des Bestimmt-

Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings in diesen Fällen regelmäßig zum Ergebnis gekommen, daß die Verwendung solcher vagen Begriffe mit der Verfassung vereinbart werden könne. S. BVerfGE 13, 153; 21, 1; 26, 1; 48, 210; HFR 1986, 1375.
 O. Büliler, Steuerrecht I, 1951, 41, 50.

tos, Dicionário da Administração Pública, Bd. VII, 196f. Revista de Direito e Estudos Sociais, Ano XXVII, ns. 1-4, 6f.; José Mário Ferreira de Almeida, Regulamen-181 S. Esteves de Oliveira, Direito Administrativo, 1980, 122ff.; Afonso Queiró, Teoria dos regulamentos,

giebig, s. dazu K. Vogel, Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Sachverhaltsermittlung und 1988, §65 Rdnr. 14ff.; die Unterscheidungen sind aber häufig im Hinblick auf die Rechtsfolgen nicht er-\*normkonkretisierende« Verwaltungsvorschriften, in: FS f. W. Thieme zum 70. Geb., 605ff. 182 Zur allgemeinen Typologie s. F. Ossenbühl, Autonome Rechtsetzung der Verwaltung, HbStR III

schriften als »Nebengesetze« im Steuerrecht?, 1982, 65; J. Isensee, Die typisierende Verwaltung, 1976 tungsvorschriften zur Beschränkung der Sachverhaltsermittlung, 1980, 27ff.; W. Leisner, Verwaltungsvor-126ff., 171f. will der Verwaltung eine »Notkompetenz« zur Typisierung lassen. 183 So vor allem H. W. Kruse, Tipke/Kruse, AO/FGO Kommentar, § 4 AO Tz. 37c; J. Marteus, Verwal-

<sup>184</sup> Zu denken wäre insbes. an Subventionsrichtlinien, wenn ihnen nur der Haushaltsansatz zugrunde

liegt (vgl. BVerwGE 58, 45); s. dazu A. Bleckmann, Subventionsrecht, 1978, 50ff.

185 BVerfGE 21, 73, 79; 31, 255, 264; 37, 132, 142; 62, 169, 183; 75, 329, 341; 78, 205, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> A. Bleckmann, Spielraum (Fn. 173), 687

scheidung treffen muß, und es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, sein legislatives Zugriffsrecht auszuüben.

Der kompetenzielle Gesetzesvorbehalt tritt somit gegenüber dem Rechtssicherheitsgedanken ein Stück weit zurück. Es steht im Vordergrund, daß der Bürger dem gesetzten Recht entnehmen können soll, wie er sich zu verhalten hat. In diesem Sinne erhält auch die Diskussion um Außenwirkung und Bindung von Verwaltungsvorschriften klarere Konturen. Der Anerkennung einer Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften bedarf es deshalb, weil anderenfalls die Verläßlichkeit des Rechts für den Bürger nicht mehr gewährleistet wäre. Wenn einerseits dem Gesetzgeber zugestanden werden muß, daß er sich unbestimmter und vager Rechtsbegriffe bedient, ist damit notwendigerweise die Konsequenz verbunden, daß die Verwaltung die Aufgabe hat, die mangelnde Bestimmtheit auszugleichen.

Die Argumente der herkömmlichen Auffassung von der Rechtsnatur der Verwaltungsvorschriften, die traditionell als bloßes Innenrecht angesehen werden und dementsprechend keine Außenwirkung haben sollen, stützen sich in erster Linie auf den kompetenziellen Gesetzesvorbehalt. Wenn etwa gesagt wird, daß die Zuständigkeit von Behörden nur durch Gesetz, nicht aber durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden kann<sup>187</sup>, so ist damit die Aussage verbunden, daß Zuständigkeitsfragen so wesentlich sind, daß sie vom Gesetzgeber geregelt werden müssen. Demgegenüber ist deutlich, daß das nicht in gleichem Maße für innerbehördliche Zuständigkeitsfestlegungen gelten kann. Hier muß schon aus dem eigenen Organisationsrecht der Verwaltung folgen, daß sie berechtigt sein muß, die inneren Zuständigkeiten zu organisieren. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob solche im Wege der Verwaltungsvorschrift geregelten internen Zuständigkeitsverteilungen Außenwirkung entfalten können<sup>188</sup>.

Die in Deutschland lange herrschende Dogmatik, die eine Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich verneinte<sup>189</sup>, ist zunächst langsam<sup>190</sup>, in den letzten Jahren aber stärker in Bewegung geraten<sup>191</sup>. In neuerer Zeit ist vor allem zunächst im Atomrecht eine Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften bejaht worden. Im Anschluß an die Kalkar- und Sasbach-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>192</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsfigur der »normkonkretisieren-

den Verwaltungsvorschriften« geschaffen, welche im Gegensatz zu »norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften« für die Gerichte verbindlich sein sollen<sup>193</sup>. Es ist heute noch nicht abzusehen, inwieweit diese Rechtsprechung auf andere Rechtsbereiche übertragen wird<sup>194</sup>. Es liegt aber nahe, sich gerade aus der Sicht des Bestimmtheitsgebots Gedanken zu machen, inwieweit zumindest im Steuerrecht eine Anerkennung einer Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften notwendig ist.

Die Nichtanerkennung einer Außenwirkung beruht zunächst auf der Unterscheidung zwischen Ermessen und Beurteilungsspielräumen. Bei Ermessensrichtlinien ergibt sich die Bindung der Gerichte daraus, daß es ihre Kontrollfunktion ihnen nicht erlaubt, das gerichtliche Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltung zu setzen. Daraus ist zunnindest im Grundsatz zu folgern, daß die gleiche Erwägung nicht für Richtlinien gelten kann, die Beurteilungsspielräume ausfüllen, da letztere grundsätzlich von den Gerichten voll überprüft werden können. Sicherlich zu Recht werden auch die Versuche zurückgewiesen, Ermessenspielräume mit Beurteilungsspielräumen gleichzusetzen.

gerweise Verwaltungstätigkeit, da nur der Finanzverwaltung Erfahrung und spezielle tungseffizienz häufig auftretende Fragen vereinheitlichen, sind funktionell notwendinutzungen festgelegt werden, oder Pauschalierungen, die aus Gründen der Verwaldenen die Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern für Zwecke der Absetzung für Abtungsrichtlinien, bei denen es um die Schätzung von Werten geht 197, AfA-Tabellen, in raum der Verwaltung, den sie für eine Konkretisierung des Gesetzes bedarf<sup>196</sup>. Bewerden Gerichten zu konkretisieren 195. Dadurch eröffnet sich der Entscheidungsspielder Verwaltung erlaubt, steuerrechtliche Normen mit Bindungswirkung gegenüber unbestimmten und vagen Rechtsbegriffen eine Ermächtigung sehen mussen, die es nicht nur die Gleichmäßigkeit der Behandlung der Steuerpflichtigen, sondern dartungsvorschriften, die in einem offiziellen Organ veröffentlicht werden, wird aber zu sein, verwirklicht sich erst der Gleichheitssatz. Durch die Regelung in Verwalchen Fälle zu erfassen und nicht nur auf die Entscheidung des Einzelfalls angewiesen gemeinerungsfähig ist. In diesem Können der Verwaltung, die ganze Breite der mögli-Sachkenntnis zur Verfügung stehen, die für die konkrete Gesetzesanwendung verall-Andererseits wird man aber gerade im Steuerrecht durch Auslegung tendenziell

<sup>87</sup> Tipke/Kruse, AO/FGO Kommentar, §4 AO Tz. 35

<sup>188</sup> Vgl. auch BVerfGE 40, 237, 316f.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> S. die zusammenfassenden Darstellungen bei H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 1997, 588ff.; F. Ossenbüld, Autonome Rechtsetzung (Fn. 183), § 65; dem., in: Erichsen/Marteus, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9.Aufl. 1992, 137ff.; K. Vogel, Zur Bindung der Steuergerichte an Bewertungs- und Pauschalierungsrichtlinien, StuW 1991, 254ff.

<sup>196</sup> S. vor allem K. Vogel, der sich bereits anläßlich der Staatsrechtslehrertagung 1965 in Würzburg gegen ein »Rechtsetzungsmonopol des Gesetzgebers« und für eine »echte Gemeinverbindlichkeite von Verwaltungsvorschriften auch im Außenverhältnis kraft einer eigenen Regelungsgewalt der Verwaltung ausgesprochen hatte (Gesetzgeber und Verwaltung, VVDStRL 24 (1966), 125ff., 163f.). F. Ostenbüll sah in seiner grundlegenden Arbeit über die Verwaltungsvorschriften zumindest dann eine Außenwirkung gegeben, wenn der in Frage stehenden Verwaltungsvorschrift »Ergänzungscharakter« zukomme (F. Ostenbüll, Verwaltungsvorschrift »Begänzungscharakter» zukomme (F. Ostenbüll, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, 502ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Für eine unmittelbare rechtliche Außenwirkung treten beispielsweise ein F. Ossenbill, Autonome Rechtssetzung (Fn. 183), Rdnr. 39ff., K. Vogel, Bindung der Steuergerichte (Fn. 190), 254ff.; ders., Verwaltungsvorschriften (Fn. 183), 605ff.; A. Bleckmann möchte Verwaltungsvorschriften zumindest dieselbe Bindungswirkung zuordnen wie sie \*Regierungsbegründungen\* haben (aaO., Fn. 174).

BVerfGE 49, 89ff.; 61, 82, inbes. 111ff.

<sup>193</sup> BVerwGE 72, 300, 317; gebilligt vom Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 78, 214, 227, das allerdings von einem »Sonderfall« spricht. Ob die Unterscheidung zwischen »normkonkretisierenden« und »norminterpretierenden« Verwaltungsvorschriften gerechtfertigt bzw. durchführbar ist, erscheint zweifelhaft; dazu kritisch K. Nogel, Bindung der Steuergerichte (Fn. 190), 257.

<sup>194</sup> Vgl. H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 1997, 601f. mwN.

<sup>195</sup> S. L. Osterloli, Gesetzesbindung (Fn. 130), 221ff.

<sup>1%</sup> Vgl. P. Selmer, Rückwirkung von Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. StKongrRep 1974, 83ff., 111, der die Bindungswirkung mit der Überlegung rechtfertigt, daß mit gesetzlichen Typenbegriffen gleichzeitig die Gesetzgebung Lücken offenläßt; H. List, Die Rechtsquellen des modernen Steuerrechts, StKongrRep 1975, 139ff., 165, begründet die Bindung mit den Erfordernissen der Praktikabilität. K. Vogel, Verwaltungsvorschriften (Fn. 183), 613, spricht von der »Hilfsnorm«, die zwischen »Grundnorm« und Sachverhalt tritt.

<sup>7.</sup>B. das sogenannte Stuttgarter Verfahren gem. Abschn. 76ff. VStR.; s. dazu K. Vogel, Bindung der Steuergerichte (Fn. 190), 257ff.

über hinaus die aus dem Bestimmtheitsgebot heraus zu fordernde Rechtsklarheit sichergestellt.

Hinzu kommt, daß anders als bei anderen Verwaltungsvorschriften Steuerrichtlinien regelmäßig nicht nur an die nachgeordneten Behörden, sondern an den Bürger selbst gerichtet sind. Diese Richtlinien geben dem Steuerpflichtigen den notwendigen Hinweis, wie er seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu gestalten hat, damit er bestimmte steuerliche Folgen erreichen oder vermeiden kann. Die Tatsache, daß gerade die besonders bürgerrelevanten Verwaltungsvorschriften in einem offiziellen Organ – dem Bundessteuerblatt – und amtlichen Handbüchern bekanntgemacht werden, zeigt die außengerichtete Funktion steuerlicher Verwaltungsvorschriften. Jedenfalls im Fall der steuerlichen Verwaltungsvorschriften kann sich der Steuerpflichtige daher auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen 198.

re Stütze in den Rechtsgrundlagen haben, die der Verwaltungsvorschrift zugrundelie-Sachgerechte Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen können, müssen immer ihwaltungsentscheidung, die sich nicht auf besondere sachliche Gründe stützen kann<sup>2012</sup> chung ebenso willkürlich wie eine von der Verwaltungsvorschrift abweichende Verschriften ist aber eine andere Überlegung. Solange ein Gericht nicht nachweisen schlaggebend für die Bindung der Gerichte an solche typisierenden Verwaltungsvorsei auch nicht zu beanstanden, daß die Gerichte solchen Verwaltungsvorschriften scheinungen typisierend und pauschalierend vorzugehen. Dies sei unumgänglich. Es steht das Gericht auch der Finanzverwaltung das Recht zu, im Fall von Massenerbart werden kann, ist eine von der Verwaltungsvorschrift abweichende Rechtsprekann, daß eine Verwaltungsvorschrift mit den rechtlichen Grundlagen nicht verein-Nun stimmt letztere Aussage sicherlich aus der Sicht des Vorrang des Gesetzes. Ausfolgten. Andererseits seien die Gerichte an Verwaltungsvorschriften nicht gebunden. hierfür ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1988<sup>201</sup>. Hier gedungswirkung entfaltet, werden aber nicht exakt voneinander getrennt. Ein Beispiel kann, und ob eine die Rechtsgrundlage nicht verletztende Verwaltungsvorschrift Binob eine Verwaltungsvorschrift mit der jeweiligen Rechtsgrundlage vereinbart werden gen Verwaltungsvorschrift kann der Bürger auch keine Rechte herleiten. Die Fragen, selbstverständlich keine Bindungswirkung entfalten 2010. Aus einer solchen rechtswidridem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbart werden kann, kann Aufgabe, dem Vorrang des Gesetzes Geltung zu verleihen. Eine Richtlinie, die mit tungsvorschriften gebunden sind199, es entledigt die Gerichte allerdings nicht von der Aus der Kontrollperspektive bedeutet das zwar, daß die Gerichte an solche Verwal-

Die Verwaltung ist daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die mangelnde Bestimmtheit der gesetzlichen Vorgaben auszugleichen. Allerdings bedarf es als

Grundvoraussetzung der öffentlichen Bekanntmachung. Konsequenterweise müssen dann aber auch nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsvorschriften oder Weisungen für den Einzelfall als nicht geeignet angesehen werden, eine Bindungswirkung herzustellen. In solchen Fällen wird man dann auch zum Ergebnis kommen, daß ein vager Gesetzesbegriff, der an sich der Konkretisierung durch generelle Verwaltungsvorschriften bedarf, mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbart werden kann, wenn es an generell-abstrakten Verwaltungsvorschriften hat deshalb nicht nur die gesetzesvertretenden Funktion von Verwaltungsvorschriften hat deshalb nicht nur die Bedeutung, daß der Verwaltung ein größerer Regelungsspielraum zur Verfügung steht, sondern er bringt auch die Verpflichtung und Verantwortung der Verwaltung mit sich, gesetzlich nicht hinreichend konkretisierte Vorgaben allgemeinverbindlich und allgemein zugänglich zu regeln.

## VII. Schlußfolgerungen

nungsverhältnis, daß sich konkrete Anforderungen an den Gesetzgeber im Hinblick ersystems (Gerechtigkeit, Einfachheit, Effektivität) stehen in einem so starken Spanausreichend slexibel sind. Die traditionellen und anerkannten Ziele eines jeden Steuweite des Legalitätsprinzips und dem Verhältnis zwischen den staatlichen Gewalten rechtigkeit bedeutet sogar beides. Zum einen muß der Gesetzgeber Gerechtigkeitstung und ein bestimmtes Vertrauen des Bürgers in die Steuerverwaltung. Steuergesystem bedeutet daher gleichzeitig auch mehr Entscheidungsspielräume der Verwalpslichtigen nach Rechtssicherheit, damit ist aber automatisch auch ein Mehr an Komauf die gesetzliche Regelungsdichte und die Bestimmtheit der Normen nicht formudaß solche Verfassungsbestimmungen notgedrungen darunter leiden, daß sie nicht Hier sind auch andere Uberlegungen maßgeblich. Es ist insoweit deutlich geworden, Steuergesetzes ohnehin nicht allein aus dem Gesetzesvorbehalt heraus beantworten. die in der Praxis entscheidende Frage nach der notwendigen Regelungsdichte des setzesvorbehalt verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Zudem läßt sich besserung im Verhältnis zu einem Land wie Deutschland, wo der steuerrechtliche Geverbleiben. Die Forderung nach mehr Rechtssicherheit erfährt keine tatsächliche Verist wie in Art. 103 Abs. 2 und 3 CRP, verhindert nicht, daß Zweifel über die Reichantworten. Der steuerrechtliche Gesetzesvorbehalt, auch wenn er so eng tormuliert wohl auf das Gesetz als auch auf konkretisierende Verwaltungsvorschriften mit Auspielen, läßt sich mit einem strengen Gesetzesvorbehalt dogmatisch nicht vereinbaren die steuerrechtliche Praxis, in der die Verwaltungsvorschriften eine besondere Rolle sen, um der Einzelfallgerechtigkeit und der Praktikabilität Genüge zu tun. Jedenfalls plexität des Steuersystems verbunden. Die Forderung nach einem einfacheren Steuerlieren lassen. Nun erfüllt zwar ein strenger Gesetzesvorbehalt den Wunsch der Steuerfassungsrechtlich vorgesehenen Steuergesetzesvorbehalts ist somit eher negativ zu be-Die aus dem Gesetzesvorbehalt folgende Bestimmheitsforderung muß sich daher soprinzipien konsequent durchführen, zum anderen muß er genügend Spielräume las-Benwirkung erstrecken. Die anfänglich gestellte Frage nach der Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit eines ver-

Andererseits haben die vorstehenden Überlegungen aber auch gezeigt, daß Verfas-

<sup>198</sup> So auch schon H. H. Klein, Rechtsqualität und Rechtswirkung von Verwaltungsnormen, Festschrift für Forsthoff, 1967, 163ff.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Eine Bindung an Typisierungsvorschriften nimmt auch der BFH an, s. etwa BStBl. II 1986, 821 und BStBl. II 1987, 184; ähnlich für Pauschalierungsvorschriften beispielsweise BFH BStBl. II 1971, 459.
<sup>200</sup> Für ein Beispiel aus neuerer Zeit s. den Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichte v. 28 6

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Für ein Beispiel aus neuerer Zeit s. den Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 28.6. 1993, NVwZ 1994, 475.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> BVerfGE 78, 214ff., 228ff.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> S. dazu BFH BStBl. II 1984, 309.